ISSN 0724-7885

1 Y 6432 A

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1989 MONTAG, 29. MAI 1989 Nr. 22

Seite

Hessisches Ministerium des Innern

Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes 1202

Öffentliches Vereinsrecht hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des Vereins „Club Spiel-Casino Heilbronn" in Heilbronn..... 1202

Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des Vereins „Club Menorah" in Weil am Rhein 1202

Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des Vereins „Spielclub Concordia" in Bietigheim-Bissingen 1202

Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des Vereins „Club Spiel-Casino Tammerfeld e. V." in Ludwigsburg 1203

Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des Vereins „Club – Casino – Sängerhalle" in Rheinfelden 1203

Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des Vereins „Club Astoria" in Weil am Rhein 1203

Hessisches Kultusministerium

Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg-Altstadt 1204

Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit

Bauliche Nutzung von Altablagerungen und Altstandorten 1204

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung für die Siemens AG, die Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Kernbrennstoffen ALKEM und RBU als neue Inhaberin unter der Bezeichnung Siemens Brennelementewerke, Hanau, innezuhaben und daraufhin weiter zu errichten und zu betreiben 1204

Hessisches Sozialministerium

Rückwirkende Genehmigung von Krankenhauspflegesätzen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung — BPflV) vom 21. 8. 1985..... 1205

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern..... 1205

im Bereich des Hessischen Kultusministeriums 1205

im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 1206

Die Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Erlenberg bei Weichersbach" vom 9. 2. 1989..... 1206

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hochheimer Mainufer" vom 14. 2. 1989 1208

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mainflinger Mainufer" vom 14. 2. 1989 1210

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schwadelsberg und Seiffertshain bei Marborn" vom 10. 3. 1989..... 1212

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Neu-Isenburg, Landkreis Offenbach, vom 20. 4. 1989..... 1214

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Gräbenwäldchesfeld von Hausen" vom 12. 5. 1986 vom 28. 4. 1989 1217

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 3. 5. 1989 1217

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. 5. 1989 1217, 1218

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen..... 1218

KASSEL

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Obersuhler Aue" vom 26. 5. 1986 vom 28. 4. 1989 1218

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. 5. 1989 ... 1218

Buchbesprechungen 1218

Öffentlicher Anzeiger 1219

Andere Behörden und Körperschaften

Umlandverband Frankfurt; hier: Flächennutzungsplan sowie Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses 1226

Öffentliche Ausschreibungen..... 1226

Stellenausschreibungen 1227

Die **fünfte Folge 1989** der regelmäßig beigefügten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,– DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an: VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

520

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Bezug: Anordnung vom 29. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 185)

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Art. 1 des Wohnungsbauänderungsgesetzes vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 242), wird bestimmt:

Meine Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 29. Dezember 1987 wird wie folgt geändert:

I.

In Abschn. I erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„1. Bei Mietwohnungen

— in Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden
bis zu 6,50 DM,

— in den in der Anlage aufgeführten Gemeinden in den Verdichtungsgebieten nach dem Beschluß der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 21. November 1968 (GMBl. S. 430)
bis zu 6,25 DM,

— in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern außerhalb von Verdichtungsgebieten
bis zu 6,— DM,

— im übrigen
bis zu 5,75 DM
je Quadratmeter Wohnfläche und Monat.

Bei Mietwohnungen, die von kinderreichen Großfamilien bewohnt werden, werden die Mieten nach Satz 1 auf 4,— DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat verbilligt; als kinderreiche Großfamilien gelten Familien mit vier und mehr Kindern.

In diesen Durchschnittsmieten ist kein Ansatz für Betriebskosten (§ 27 der Zweiten Berechnungsverordnung) enthalten."

II.

Abschn. I Nr. 1 in der vorstehenden Fassung ist auf Bewilligungen öffentlicher Mittel ab dem Wohnungsbauprogramm 1989 anzuwenden.

Wiesbaden, 8. Mai 1989

Hessisches Ministerium des Innern
V B 31 — 62 c 44 — 31/89
— Gült.-Verz. 36 222 —
StAnz. 22/1989 S. 1202

521

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des Vereins „Club Spiel-Casino Heilbronn" in Heilbronn

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), gebe ich nachstehend den verfügenden Teil des vom Innenministerium Baden-Württemberg am 27. April 1989 erlassenen Vereinsverbots bekannt:

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Club Spiel-Casino Heilbronn" laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Club Spiel-Casino Heilbronn" ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Club Spiel-Casino Heilbronn" ist jede Tätigkeit verboten. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Der Anspruch der Mitglieder des Vereins „Club Spiel-Casino Heilbronn" auf den Liquidationserlös (§ 11 Nr. 2 S. 1 der Vereinssatzung) wird beschlagnahmt und eingezogen. Von einer Einziehung des Vereinsvermögens wird dagegen abgesehen.
5. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 2., 3. und 4. dieser Verfügung wird angeordnet, bei der Nr. 4. jedoch nur, soweit dort die Beschlagnahme des Anspruchs auf den Liquidationserlös verfügt wird.

Stuttgart, 27. April 1989

Innenministerium
Baden-Württemberg
Abteilung 3
— Landespolizeipräsidium —
3 — 2752 — 1/43
gez. Dr. Stümper

Wiesbaden, 10. Mai 1989

Hessisches Ministerium des Innern
II B 31 — 5 b 02/06 — 27/34
StAnz. 22/1989 S. 1202

522

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des Vereins „Club Menorah" in Weil am Rhein

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), gebe ich nachstehend den verfügenden Teil des vom Innenministerium Baden-Württemberg am 27. April 1989 erlassenen Vereinsverbots bekannt:

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Club Menorah" laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Club Menorah" ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Club Menorah" ist jede Tätigkeit verboten. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Der Anspruch der Mitglieder des Vereins „Club Menorah" auf den Liquidationserlös (§ 11 Nr. 2 S. 1 der Vereinssatzung) wird beschlagnahmt und eingezogen. Von einer Einziehung des Vereinsvermögens wird dagegen abgesehen.
5. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 2., 3. und 4. dieser Verfügung wird angeordnet, bei der Nr. 4. jedoch nur, soweit dort die Beschlagnahme des Anspruchs auf den Liquidationserlös verfügt wird.

Stuttgart, 27. April 1989

Innenministerium
Baden-Württemberg
Abteilung 3
— Landespolizeipräsidium —
3 — 2752 — 1/46
gez. Dr. Stümper

Wiesbaden, 16. Mai 1989

Hessisches Ministerium des Innern
II B 31 — 5 b 02/06 — 27/37
StAnz. 22/1989 S. 1202

523

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des Vereins „Spielclub Concordia" in Bietigheim-Bissingen

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), gebe ich nachstehend den verfügenden Teil des vom Innenministerium Baden-Württemberg am 27. April 1989 erlassenen Vereinsverbots bekannt:

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Spielclub Concordia" laufen den Strafgesetzen zuwider.

2. Der Verein „Spielclub Concordia" ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Spielclub Concordia" ist jede Tätigkeit verboten. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Der Anspruch der Mitglieder des Vereins „Spielclub Concordia" auf den Liquidationserlös (§ 10 Nr. 3 der Vereinssatzung) wird beschlagnahmt und eingezogen. Von einer Einziehung des Vereinsvermögens wird dagegen abgesehen.
5. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 2., 3. und 4. dieser Verfügung wird angeordnet, bei der Nr. 4. jedoch nur, soweit dort die Beschlagnahme des Anspruchs auf den Liquidationserlös verfügt wird.

Stuttgart, 27. April 1989

Innenministerium
Baden-Württemberg
Abteilung 3
— Landespolizeipräsidium —
3 — 2752 — 1/42
gez. Dr. Stümper

Wiesbaden, 16. Mai 1989

Hessisches Ministerium des Innern
II B 31 — 5 b 02/06 — 27/35
StAnz. 22/1989 S. 1202

524

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des Vereins „Club Spiel-Casino Tammerfeld e.V." in Ludwigsburg

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), gebe ich nachstehend den verfügenden Teil des vom Innenministerium Baden-Württemberg am 27. April 1989 erlassenen Vereinsverbots bekannt:

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Club Spiel-Casino Tammerfeld e.V." laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Club Spiel-Casino Tammerfeld e.V." ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Club Spiel-Casino Tammerfeld e.V." ist jede Tätigkeit verboten. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Der Anspruch der Mitglieder des Vereins „Club Spiel-Casino Tammerfeld e.V." auf den Liquidationserlös (§ 11 Nr. 2 S. 1 der Vereinssatzung) wird beschlagnahmt und eingezogen. Von einer Einziehung des Vereinsvermögens wird dagegen abgesehen.
5. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 2., 3. und 4. dieser Verfügung wird angeordnet, bei der Nr. 4. jedoch nur, soweit dort die Beschlagnahme des Anspruchs auf den Liquidationserlös verfügt wird.

Stuttgart, 27. April 1989

Innenministerium
Baden-Württemberg
Abteilung 3
— Landespolizeipräsidium —
3 — 2752 — 1/41
gez. Dr. Stümper

Wiesbaden, 16. Mai 1989

Hessisches Ministerium des Innern
II B 31 — 5 b 02/06 — 27/39
StAnz. 22/1989 S. 1203

525

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des Vereins „Club — Casino — Sängerhalle" in Rheinfelden

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), gebe ich nachstehend den verfügenden Teil des vom Innenministerium Baden-Württemberg am 27. April 1989 erlassenen Vereinsverbots bekannt:

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Club — Casino — Sängerhalle" laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Club — Casino — Sängerhalle" ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Club — Casino — Sängerhalle" ist jede Tätigkeit verboten. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Der Anspruch der Mitglieder des Vereins „Club — Casino — Sängerhalle" auf den Liquidationserlös (§ 11 Nr. 2 S. 1 der Vereinssatzung) wird beschlagnahmt und eingezogen. Von einer Einziehung des Vereinsvermögens wird dagegen abgesehen.
5. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 2., 3. und 4. dieser Verfügung wird angeordnet, bei der Nr. 4. jedoch nur, soweit dort die Beschlagnahme des Anspruchs auf den Liquidationserlös verfügt wird.

Stuttgart, 27. April 1989

Innenministerium
Baden-Württemberg
Abteilung 3
— Landespolizeipräsidium —
3 — 2752 — 1/44
gez. Dr. Stümper

Wiesbaden, 16. Mai 1989

Hessisches Ministerium des Innern
II B 31 — 5 b 02/06 — 27/36
StAnz. 22/1989 S. 1203

526

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des Vereins „Club Astoria" in Weil am Rhein

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), gebe ich nachstehend den verfügenden Teil des vom Innenministerium Baden-Württemberg am 27. April 1989 erlassenen Vereinsverbots bekannt:

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Club Astoria" laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Club Astoria" ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Club Astoria" ist jede Tätigkeit verboten. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Der Anspruch der Mitglieder des Vereins „Club Astoria" auf den Liquidationserlös (§ 11 Nr. 2 S. 1 der Vereinssatzung) wird beschlagnahmt und eingezogen. Von einer Einziehung des Vereinsvermögens wird dagegen abgesehen.
5. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 2., 3. und 4. dieser Verfügung wird angeordnet, bei der Nr. 4. jedoch nur, soweit dort die Beschlagnahme des Anspruchs auf den Liquidationserlös verfügt wird.

Stuttgart, 27. April 1989

Innenministerium
Baden-Württemberg
Abteilung 3
— Landespolizeipräsidium —
3 — 2752 — 1/45
gez. Dr. Stümper

Wiesbaden, 16. Mai 1989

Hessisches Ministerium des Innern
II B 31 — 5 b 02/06 — 27/38
StAnz. 22/1989 S. 1203

527

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg-Altstadt

Gemäß Art. 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) hat das Landeskirchenamt auf Antrag der Kirchengemeinde Rotenburg-Altstadt beschlossen:

I.

Die Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg-Altstadt, Kirchenkreis Rotenburg, die in der Stadt Rotenburg in den Straßen Adalbert-Stifter-Straße, Akazienweg, Alte Lehmkaute, Am Breitenbacher Weg, Am Hasenhang, Am Mündersbach, Amselstraße, Am Toberod, Am Wintereck, Ascher Straße, Berliner Straße, Bernhard-Faust-Straße, Birkenweg, Breslauer Straße, Dickenrück, Dickenrücker Straße, Drosselstraße, Egerländer Straße, Erlenweg, Eselspfad, Falkenstraße, Finkenstraße, Forststraße, George-Hollender-Straße, Gerhart-Hauptmann-Straße, Ginsterweg, Henri-Dunant-Straße, Hermann-Löns-Straße, Hinter den Kämpen, Hinter der Landwehr, Hinterer Breitenbacher Weg, In der Kerbe, Industriestraße, Kleiner Weg, Königsberger Straße, Kopernikusstraße, Lärchenweg, Lindenhof, Martin-Luther-Straße, Meisenstraße, Memelstraße, Mündershäuser Straße (Nr. 15 bis Ende und Nr. 30 bis Ende), Nachtigallenstraße, Pestalozzistraße, Platz auf der Hochmahle, Richard-Wagner-Straße, Schwalbenweg, Seewiesenweg, Stettiner Straße, Straße der deutschen Einheit, Ulmenweg, VdK-Siedlung, Wacholderweg, Wilhelminenhof, Zur Hexenlinde, Alte Höhle, Am Streitholz, Entengasse, Stockstraße, Zur Wildsecke wohnen, scheiden aus dieser Kirchengemeinde aus und werden zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Rotenburg", Kirchenkreis Rotenburg, führt.

II.

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg-Altstadt wird auf die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Rotenburg als deren einzige Pfarrstelle übertragen.

III.

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg-Altstadt wird die 2. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde.

IV.

Diese Regelungen treten am 1. Juni 1989 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 11. Mai 1989

Hessisches Kultusministerium
VI A 5.1 — 881/1/11 — 224
StAnz. 22/1989 S. 1204

528

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Bauliche Nutzung von Altablagerungen und Altstandorten

Bezug: Erlaß vom 12. Januar 1987 (StAnz. S. 225)

Mit Erlaß vom 12. Januar 1987 habe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern auf die Maßnahmen der Erfassung und Überprüfung baulicher Nutzung von Altablagerungen und deren Berücksichtigung bei der Bauleitplanung hingewiesen. Insbesondere wird unter Nr. 1.3 auf die notwendigen Untersuchungen vor Zustimmung einer Bebauung dieser Verdachtsflächen hingewiesen.

Aus gegebener Veranlassung wird hiermit im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern angeordnet, daß ab sofort in gleicher Weise bei der Bebauung von Grundstücken von stillgelegten industriellen oder gewerblichen Betrieben zu verfahren ist, auf denen so mit Stoffen umgegangen wurde, daß Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit i. S. von § 2 Abs. 1 Satz 2 des Abfallgesetzes nicht auszuschließen sind (Altstandorte).

Die im Handbuch, Teil 3, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt „Problematik der Bebauung von Altablagerungen" dargestellten Maßnahmen und Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr können im Grundsatz auch auf Altstandorte angewendet werden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen bitte ich, die Grundsätze des am 1. Juli 1987 in Kraft getretenen Baugesetzbuchs (BauGB) zu beachten.

Ich bitte um weitere Veranlassung.

Wiesbaden, 7. April 1989

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
IV C 1 — 79 n 08.03.1 — a — 1/89
— Gült.-Verz. 891 —
StAnz. 22/1989 S. 1204

529

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung für die Siemens AG, die Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Kernbrennstoffen ALKEM und RBU als neue Inhaberin unter der Bezeichnung Siemens Brennelementewerke, Hanau, innezuhaben und daraufhin weiter zu errichten und zu betreiben

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 16. Januar 1989 — V A 2/V A 5 — 99.1.4.1/4.1 — (n.v.) habe ich der Siemens AG eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

> Auf Grund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und des Art. 2 Satz 3 der 3. Novelle zum Atomgesetz vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) i. V. m. § 9 AtG erteilte ich hiermit unter Bezugnahme auf die unter II aufgeführten Unterlagen und unter den in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen der Antragstellerin **Siemens AG** die Genehmigung, die Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Kernbrennstoffen.
>
> 1. ALKEM in Hanau-Wolfgang, Flur 1 der Gemarkung Wolfgang,
> 2. RBU in Hanau-Wolfgang, Flur 1 der Gemarkung Wolfgang,
>
> mit Verschmelzung gemäß §§ 355, 339 des Aktiengesetzes (AktG) unter der Bezeichnung Siemens Brennelementewerk, Hanau,
>
> 1. Teilbetrieb: Mischoxid-Verarbeitung und
> 2. Teilbetrieb: Uran-Verarbeitung,
>
> als neue Inhaberin
>
> — nach Maßgabe der auf sie übergehenden Genehmigungen nach § 7 AtG und
> — der gemäß Art. 2 Satz 3 der 3. Novelle fortgeltenden Genehmigungen nach § 9 AtG
>
> innezuhaben und daraufhin weiter zu errichten und zu betreiben.
>
> Die vorstehenden Genehmigungen werden wie folgt geändert:
>
> An der Stelle der dort als Antragstellerin und Genehmigungsinhaberin bezeichneten
>
> 1. ALKEM GmbH,
> 2. RBU GmbH
>
> tritt nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister jeweils die Siemens AG.
>
> Die Antragstellerin ist nach Verschmelzung Inhaberin gemäß § 17 Abs. 6 AtG.
>
> Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung dieses Bescheides an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Genehmigung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigefügt werden.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 30. Mai 1989 bis einschließlich 12. Juni 1989

a) beim Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden,

b) beim Magistrat der Stadt Hanau, Am Markt 14–18, Stadtplanungsamt, 3. OG, Zimmer 332, 6450 Hanau,

während der Dienststunden zu Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 16. Mai 1989

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
V C 1 b — 99.1.4.1.4.1

StAnz. 22/1989 S. 1204

530

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Rückwirkende Genehmigung von Krankenhauspflegesätzen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung – BPflV) vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666)

Bezug: TOP 5 c der 63. Sitzung des Landespflegesatz-Ausschusses am 11. April 1989

Durch sich widersprechende Urteile aus jüngerer Zeit sind Zweifel darüber aufgekommen, inwieweit ein rückwirkendes Inkraftsetzen von Krankenhauspflegesätzen zulässig ist. In der Begründung zu seinem Urteil vom 14. Juli 1988 — IX ZR 254/87 — hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, daß er § 19 Abs. 2 Satz 2 BPflV nicht für verfassungsgemäß erachtet, weil die Vorschrift mangels ausreichender Bestimmtheit mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht vereinbar sei. Demgegenüber hat unter anderem das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 29. November 1988 — 3 K 3562/87 — das genaue Gegenteil bekundet.

Zugleich hat das VG Düsseldorf in seinem Urteil aber die seit Jahren unveränderte Auffassung des Hessischen Sozialministeriums bestätigt, daß die Ausnahmevorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 2 BPflV „eng, d. h. restriktiv auszulegen" ist, „damit das Regel-Ausnahme-Verhältnis gewahrt und die Ausnahme nicht zur Regel wird. Sinn und Zweck der Regelung bestehen erkennbar darin, sicherzustellen, daß die Pflegesätze grundsätzlich nur für zukünftige Zeiträume vereinbart bzw. festgesetzt werden; damit soll die Möglichkeit der nachträglichen Kostenerstattung, die sich als kostentreibend und unwirtschaftlich erwiesen hatte, beseitigt werden."

Nach Absprache im Landespflegesatzausschuß war das Hessische Sozialministerium an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung herangetreten mit der Bitte, durch eine kurzfristige Novellierung der BPflV in diesem Punkt für Rechtsklarheit zu sorgen. Dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wurden dafür Formulierungsvorschläge unterbreitet. Obwohl auch von anderer Seite verschiedentlich gleiche Aufforderungen an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ergangen waren, hat dieser klar zu verstehen gegeben, daß er nicht gedenkt, in nächster Zeit eine Novellierung der BPflV vorzulegen.

Um dennoch der für die Praxis nicht zuträglichen Rechtsunsicherheit abzuhelfen, wurde in der o. a. Sitzung des Landespflegesatzausschusses beschlossen, die Rückwirkungsklausel des § 19 Abs. 2 Satz 2 BPflV wie folgt auszulegen:

Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Pflegesätze ist nur zulässig, wenn eine Pflegesatzvereinbarung vor Ablauf des laufenden Pflegesatzzeitraumes zustande gekommen ist und ein Antrag auf Genehmigung der Pflegesatzvereinbarung vor Beginn des neu vereinbarten Pflegesatzzeitraumes beim Landesversorgungsamt Hessen gestellt wurde oder ein Antrag auf Festsetzung der Pflegesätze bei der Schiedsstelle vor Ablauf des laufenden Pflegesatzzeitraumes eingegangen ist.

Damit diese Auslegung von § 19 Abs. 2 Satz 2 BPflV greifen kann, werden die Pflegesatzparteien dringend gebeten, ihre Verhandlungen jeweils so rechtzeitig zu beginnen, daß sie noch vor Ablauf des laufenden Pflegesatzzeitraumes abgeschlossen werden können, so daß der Antrag auf Pflegesatzgenehmigung ebenfalls noch vor Ablauf dieses Zeitraumes beim Landesversorgungsamt in Frankfurt am Main eingeht. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber ausdrücklich zügige Pflegesatzverhandlungen den Parteien aufgibt und mit der Sechswochenfrist in § 18 Abs. 4 KHG einen maximalen Zeitrahmen für den Abschluß einer Pflegesatzvereinbarung beschreibt. Bei entsprechend guter Vorbereitung macht es keine Probleme, diesen Zeitrahmen einzuhalten. Verhandlungen, die über die Sechswochenfrist hinausgezogen werden, bleiben nach meinen Beobachtungen in der Regel fruchtlos. In solchen Fällen ist es zur Beschleunigung des Verfahrens besser, umgehend die Schiedsstelle anzurufen.

Wiesbaden, 9. Mai 1989

Hessisches Sozialministerium
III B 1 — 18 c 04 11 15

StAnz. 22/1989 S. 1205

531

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern

bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

ernannt:

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Wilhelm Peilstöcker (21. 4. 89);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Manfred Pospich (30. 4. 89);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A9 mit Amtszulage

Betriebsinspektor (BaL) Peter Klassen (1. 4. 89).

Wiesbaden, 2. Mai 1989

Hessische Zentrale
für Datenverarbeitung
A 01 1 02/00 — Z 2

StAnz. 22/1989 S. 1205

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

an den Gymnasien und den Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zum **Oberstudienrat** Studiendirektor (BaL) Volker Alheit, Eschwege (1. 2. 89);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Heinz Cremer, Willingen (1. 4. 89), Rainer Böttcher, Arolsen (11. 4. 89);

zu **Studienräten**/Lehrer (BaL) Günter Bauer, Gudensberg (16. 3. 89); Fachlehrer (BaL) Gerrit Klinkert, Gersfeld (18. 4. 89);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Helga Holthusen, Bad Hersfeld (24. 1. 89), Olytha Losse, Frankenberg, Christoph Müller, Eva-Maria Appel, Uwe Bergmann, Gesine Schmidt, Michael Rosenthal, sämtlich Kassel, Bernd Strobauch, Eschwege, Ulrich Alfred Maier, Witzenhausen, Carola Finke, Heringen, Helgo Hahn, Stephan Schimmelpfennig-Koenen, Manfred Beißel, sämtlich Bad Hersfeld (sämtlich 1. 2.

89), Elfriede Stelzig, Rotenburg (10. 2. 89), Jürgen Elsner, Kassel (22. 3. 89);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Eberhard Palzer, Vera Elisabeth Aehle, Klaus Tepp (sämtlich 1. 2. 89), Stephan-Josef Schmitt (16. 3. 89), Stephanie Hylak (4. 4. 89), sämtlich Kassel;

versetzt:

von Baden-Württemberg Studienrätin (BaL) Mechthild Nicolle, Hofgeismar, nach Baden-Württemberg Studienrätin z. A. (BaP) Brigitte Bach, Neukirchen, nach Nordrhein-Westfalen Studienrätin (BaL) Ingeborg Cherk, Hofgeismar (sämtlich 1. 2. 89);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudienräte/innen Johannes Hennesen, Hünfeld (31. 12. 88), Inge Naseband, Frankenberg, Heinrich Kraft, Eschwege, Elisabeth Plew, Hess. Lichtenau, Rudolf Kratzer, Fulda, Gertraud Flegler, Kassel (sämtlich 31. 1. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Oberstudienrätin (BaL) Petra Gärtner-Bäbler, Kassel (31. 1. 89), die Studienreferendare/in (BaW) Hans-Rüdiger Matzner, Lutz Krüger (beide 31. 1. 89), Gabriele Eicke (21. 3. 89), sämtlich Kassel.

Kassel, 26. April 1989 **Der Regierungspräsident**
23 a — 8 b 28 B

StAnz. 22/1989 S. 1205

L im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt Gießen

ernannt:

zum **Forstdirektor** Forstoberrat (BaL) Peter Wohlfarth (1. 4. 89);

zum **Forstrat z.A. (BaP)** Forstassessor Bernhard Schütz (14. 4. 89);

zum **Forstoberinspektor** Forstinspektor (BaL) Wolfgang Fischer (1. 4. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstrat Ralf-Franz Tegeler (31. 3. 89).

Gießen, 11. Mai 1989 **Hessische Forsteinrichtungsanstalt**
B 47

StAnz. 22/1989 S. 1206

532 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Erlenberg bei Weichersbach" vom 9. Februar 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der südöstlich der Ortschaft Weichersbach gelegene, durch Grünland, einen hohen Heckenanteil und kleinflächige Waldungen geprägte Bereich des Erlenberges wird in den sich aus Abs. 5 und 6 ergebenden Grenzen teils zum Naturschutz- und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Erlenberg bei Weichersbach" liegt in den Gemarkungen Weichersbach und Schwarzenfels der Gemeinde Sinntal, Main-Kinzig-Kreis.

(3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Hangbereiche am „Stiftes", „Hopfenberg" und „Roten Rain" sowie Bereiche des „Bachgrundes". Er hat eine Größe von 67,44 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Bereiche des „Erlenberges", den Unterhang des „Stiftes" sowie den Bachgrund zwischen Erlenberg und Hopfenberg. Er hat eine Größe von 47,62 ha.

(5) Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

(6) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 3 000 rot (Naturschutzgebiet) und grün (Landschaftsschutzgebiet) begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte ist beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, in 6460 Gelnhausen, Altenhaßlauer Straße 21, hinterlegt. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die auf Grund der besonderen geologischen Situation wechselnden Feucht- und Trockenbiotope dieses Gebietes als Standort für eine große Anzahl seltener und bestandsbedrohter Pflanzenarten und Lebensraum einer Fülle seltener und in ihrem Bestand bedrohte Tierarten zu sichern sowie das reich gegliederte, durch die extensive Nutzungsform der Grünlandbewirtschaftung geprägte Landschaftsbild zu erhalten.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen oder zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern, die Gewässerufer zu beweiden oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
3. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu beseitigen oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückzuschneiden;
4. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, zu drainieren, deren Nutzung zu ändern, dort Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder dort Neueinsaaten von Pflanzenarten vorzunehmen;
5. die Anlage von Freigärhaufen sowie die Lagerung von Stallmist, Stroh oder Heu;
6. Kahlhiebe über 0,5 ha Größe vorzunehmen oder Nadelbäume anzupflanzen;
7. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege;
8. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen;
9. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten sowie motorsportlichen Veranstaltungen und der Betrieb von Flugkörpern einschließlich Modellflugzeugen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 4

Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil verboten:

1. Die in § 3 Abs. 1 genannten Maßnahmen und Handlungen;
2. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre

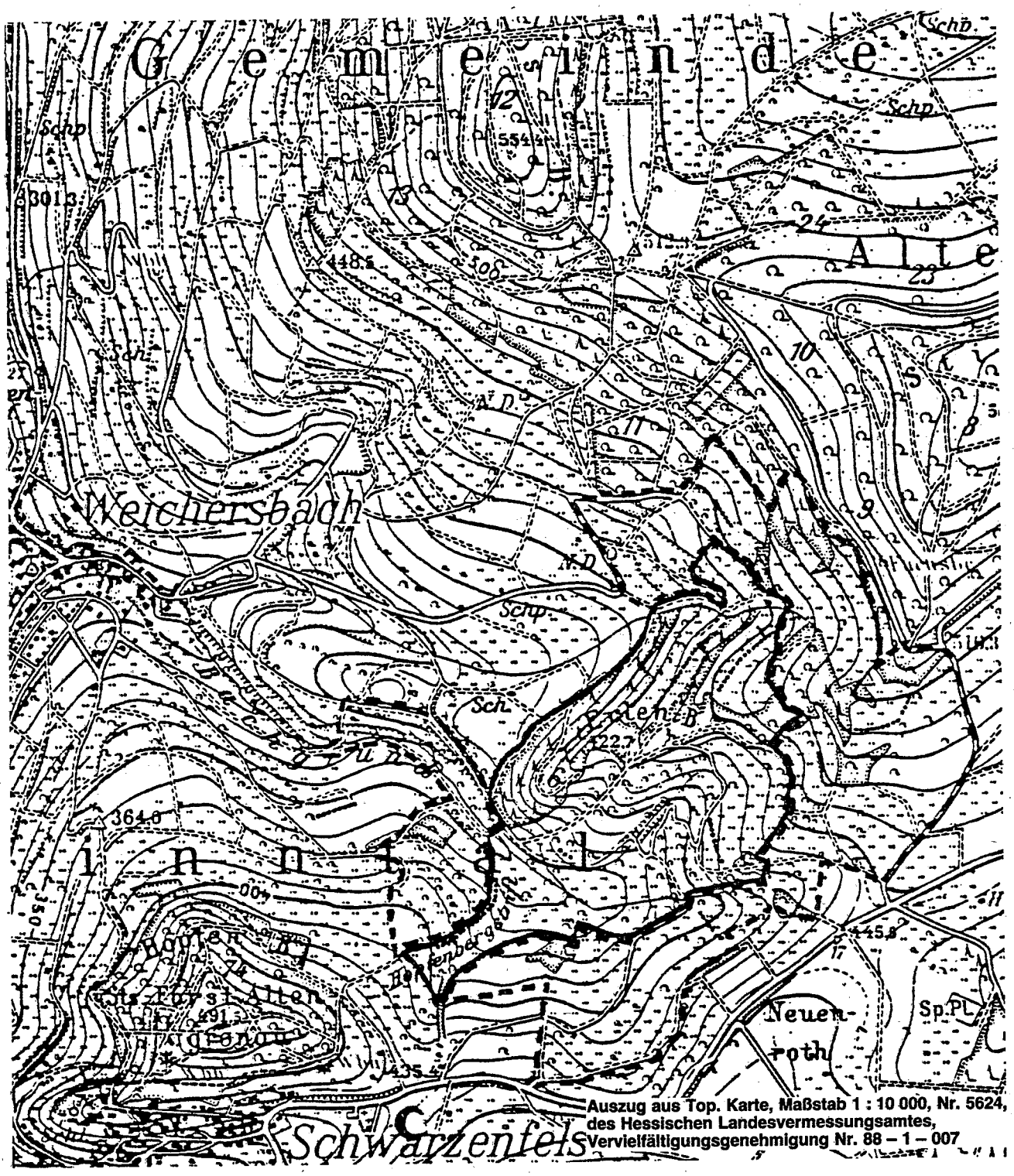

Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

4. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen;
5. die Wege zu verlassen, zu reiten, zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. zu düngen;
7. Wiesen vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen;
8. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Ausgenommen von dem Genehmigungsvorbehalt des § 3 Abs. 1 und von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Wiesen und Weiden mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5 und § 4 Nrn. 1, 6 und 7 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Laubmischwaldgesellschaften, soweit sie in einem Pflegeplan nach § 17 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen oder vorgeschrieben sind;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
4. Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Trinkwassergewinnungs- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlage zur Notversorgung.

§ 6

Zuständige Behörde für Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herstellt oder erweitert, ändert oder beseitigt, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1);
2. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Wasserläufe, Wasserflächen und Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers, oder den Wasserhaushalt des Gebietes verändert oder über den Gemeindegebrauch hinaus Wasser entnimmt oder die Gewässerufer beweidet (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume beseitigt oder über das zur Pflege notwendige Maß zurückschneidet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wiesen, Weiden oder Brachflächen drainiert, umbricht, deren Nutzung ändert, dort Pflanzenschutzmittel anwendet oder dort Neueinsaaten von Pflanzenarten vornimmt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4);
5. Freigärhaufen anlegt sowie Stallmist, Stroh oder Heu lagert (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
6. Kahlhiebe über 0,5 ha Größe vornimmt oder Nadelbäume anpflanzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 6);
7. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste sowie motorsportliche Veranstaltungen abhält und Flugkörper einschließlich Modellflugzeuge betreibt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9).

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt ferner, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4:

1. a) bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der HBO herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
   b) Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art beeinflußt, insbesondere auch die Gewässerufer beweidet;
   c) Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume beseitigt oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückschneidet;
   d) Wiesen, Weiden oder Brachflächen drainiert, umbricht, deren Nutzung ändert, dort Pflanzenschutzmittel anwendet oder dort Neueinsaaten von Pflanzenarten vornimmt,
   e) Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh oder Heu lagert;
   f) Kahlhiebe über 0,5 ha Größe vornimmt oder Nadelbäume anpflanzt;
   g) mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
   h) Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt;
   i) Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste sowie motorsportliche Veranstaltungen abhält oder Flugkörper einschließlich Modellflugzeuge betreibt (§ 4 Nr. 1);
2. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Nr. 2);
3. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Nr. 3 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
4. die Wege verläßt, reitet, lagert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Nr. 4);
5. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Nr. 5);
6. düngt (§ 4 Nr. 6);
7. Wiesen vor dem 15. Juni eines jeden Monats mäht (§ 4 Nr. 7);
8. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Nr. 8).

§ 8

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg — Hessischer Spessart" vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. Februar 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 22/1989 S. 1206

533

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hochheimer Mainufer" vom 14. Februar 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Auewaldstreifen des Mainufers südöstlich der Ortslage Hochheim wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Hochheimer Mainufer" besteht aus zwei Teilflächen in der Gemarkung Hochheim, Stadt Hochheim am Main, und der Gemarkung Flörsheim, Stadt Flörsheim am Main im Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 13,14 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, Bolongarostraße 101, 6230 Frankfurt am Main 80. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen letzten Rest naturnaher Mainuferlandschaft als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig ein Regenerationspotential zur Wiederbesiedlung der Mainufer zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

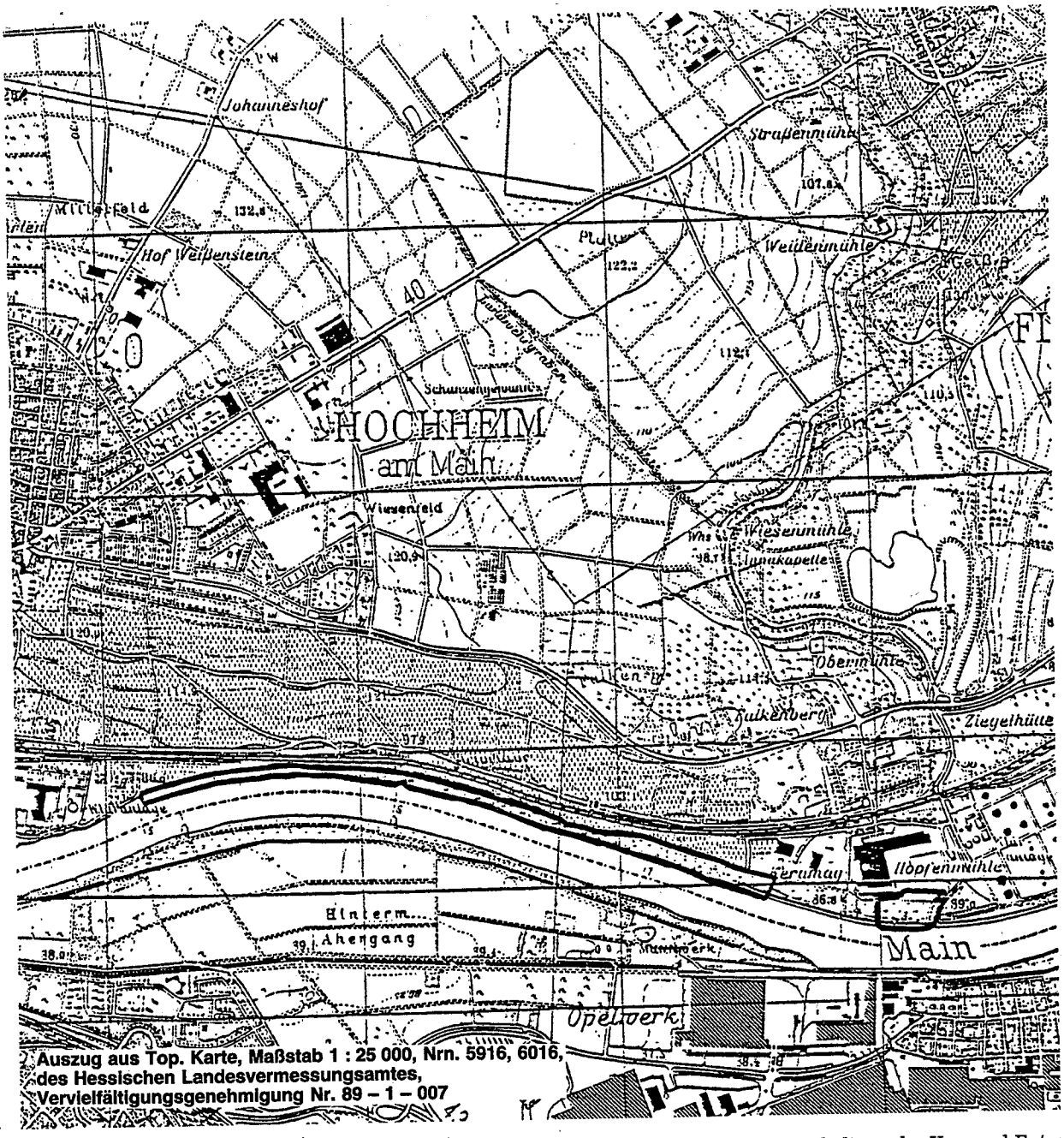

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nrn. 5916, 6016, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 – 1 – 007

8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. der Betrieb und die Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis, nicht jedoch Neubau- oder größere Instandsetzungsarbeiten;
5. die Tätigkeiten und Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und in Wahrung deren sonstiger Belange;
6. die Einzeljagd auf Kaninchen in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
7. das regelmäßige Zurückschneiden des Gehölzbestandes der bestehenden Kaltluftschneisen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. neue Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Hochheimer Mainufer" vom 20. Oktober 1986 (StAnz. S. 2127) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. Februar 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 22/1989 S. 1208

534

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mainflinger Mainufer" vom 14. Februar 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Uferbereiche des Mains südöstlich von Mainflingen mit ihren Feucht- und Wiesenbrachen sowie Gehölzsukzessionsflächen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Mainflinger Mainufer" besteht aus Flächen der Gemarkung Mainflingen, Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von 6,77 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Überichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Darmstadt, oberer Naturschutzbehöde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte ist beim Kreisausschuß des Landkreises Offenbach – unterer Naturschutzbehörde – Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, hinterlegt. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den verbliebenen Teil einer naturnahen Mainuferlandschaft als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen. Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachland umzubrechen oder einer Nutzung zuzuführen;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehöde;
3. die Tätigkeiten und Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße und in Wahrung deren sonstiger Belange.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. neue Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

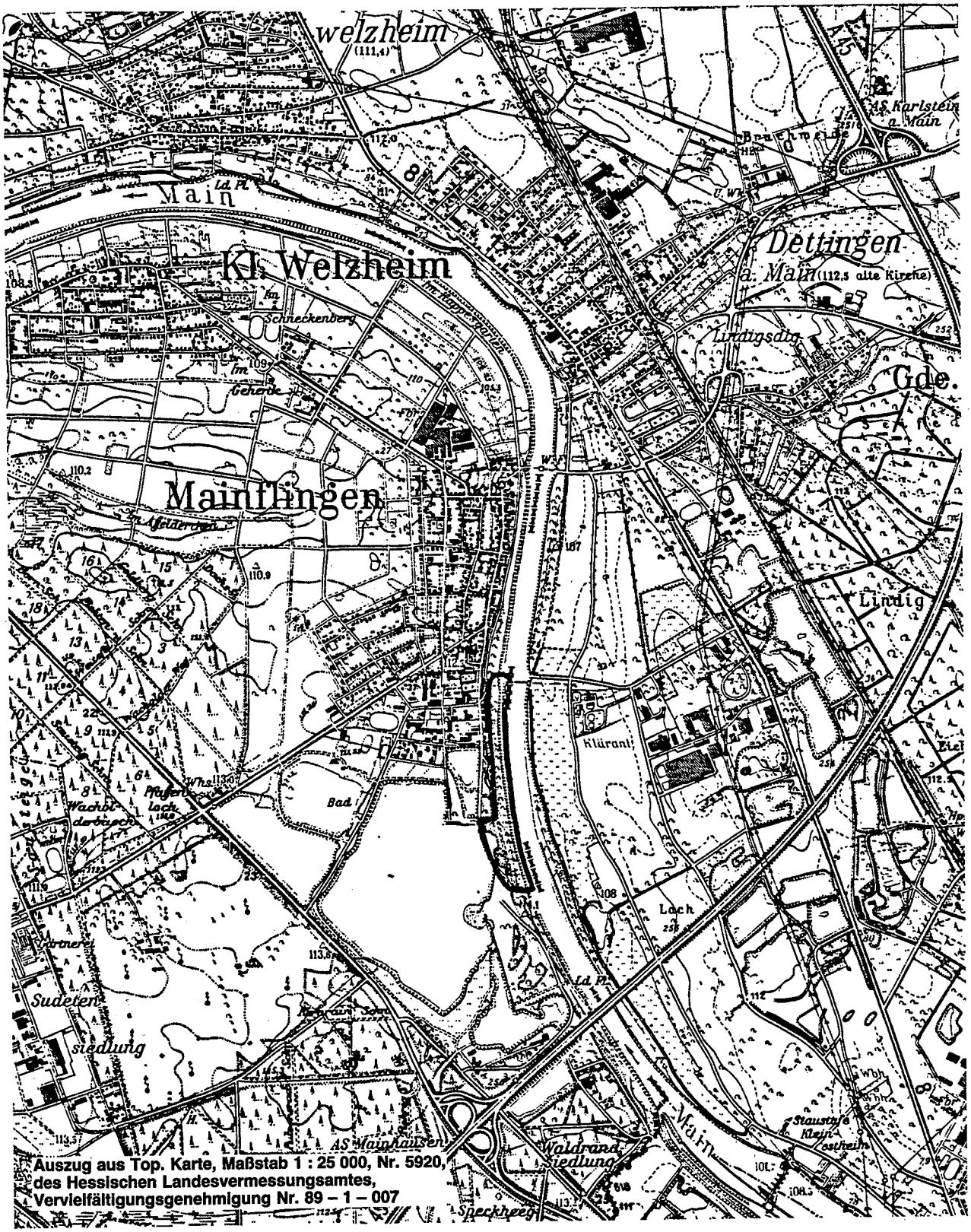

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5920, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 – 1 – 007

7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Brachland umbricht oder einer Nutzung zuführt (§ 3 Nr. 12);
13. Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);

§ 7

(1) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Mainflinger Mainufer“ vom 14. Januar 1987 (StAnz. S. 245) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. Februar 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 22/1989 S. 1210

535

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schwadelsberg und Seiffertshain bei Marborn" vom 10. März 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der westlich an die Ulmbachaue angrenzende Hangbereich zwischen Katzenstein und Schwadelsberg nördlich der Ortslage von Marborn wird in den sich aus Abs. 5 und 6 ergebenden Grenzen teils zum Natur-, teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schwadelsberg und Seiffertshain bei Marborn" liegt in den Gemarkungen Steinau und Marborn der Stadt Steinau a. d. Straße, Main-Kinzig-Kreis.

(3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Am Schwarzgrabenborn", „Der Schwadelsberg", „Vor dem Schwadelsberg", „Am Stummerain", „Bei der Schöngeshecke" und „Am Seifriedshain" der Gemarkung Steinau und in den Gemarkungsteilen „Koppel", „Schneefeld", „Strauch", „Am Auberg", „Vitzwiesen", „Kalkheeg", „Sonnabendsacker", „Am langen Rod", „Dillefeld", „Kalkacker" und „Im Walbersloch" der Gemarkung Marborn. Er hat eine Größe von 108,95 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil besteht aus zwei Teilflächen in den Gemarkungsteilen „Am Seifriedshain" der Gemarkung Steinau und „Gemeindestück" der Gemarkung Marborn. Er hat eine Größe von 11,20 ha.

(5) Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(6) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 3 000 rot (Naturschutzgebiet) und grün (Landschaftsschutzgebiet) begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte ist beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, in 6460 Gelnhausen, Altenhaßlauer Straße 21, hinterlegt. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das reichgegliederte Landschaftsbild am Schwadelsberg und im Seiffertshain mit seinen vielfältigen Biotopstrukturen für Flora und Fauna zu sichern. Insbesondere sind der außerordentlich hohe Bestand an Heckenzügen, die zahlreichen kleineren Bauernwäldchen, die Quellmulden, Erlenbrüche und Streuobstbestände landschaftsprägende, charakteristische Elemente des Gebietes. Daneben sind ein Feuchtbiotop und eine trockenwarme ehemalige Magertrift als floristische Besonderheiten zu schützen.

§ 3

Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen oder zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern, die Gewässerufer zu beweiden oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
3. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu beseitigen oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückzuschneiden;
4. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, zu drainieren, deren Nutzung zu ändern, dort Neueinsaaten von Pflanzenarten vorzunehmen oder Gärten anzulegen;
5. die Anlage von Freigärhaufen sowie die Lagerung von Stallmist, Stroh oder Heu;
6. Kahlhiebe über 0,5 ha Größe vorzunehmen oder Nadelbäume anzupflanzen;
7. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege;
8. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen;
9. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten sowie motorsportlichen Veranstaltungen und der Betrieb von Flugkörpern einschließlich Modellflugzeugen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlungen den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 4

Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil verboten:

1. die in § 3 Abs. 1 genannten Maßnahmen und Handlungen;
2. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
5. die Wege zu verlassen, zu reiten, zu lagern, Feuern anzuzünden oder zu unterhalten;
6. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
7. Wiesen vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen;
8. Feuchtwiesen und Feuchtbrachen (Flur 1, Flurstücke Nrn. 46, 47, 48 Gemarkung Steinau) zu beweiden;
9. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Ausgenommen von dem Genehmigungsverbot des § 3 Abs. 1 und von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Wiesen und Weiden mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5 und § 4 Nrn. 1, 6 und 7 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, soweit sie in einem Pflegeplan nach § 17 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen oder vorgeschrieben ist;
3. die Ausübung der Jagd;
4. Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. der Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlagen sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 6

Zuständige Behörde für Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herstellt oder erweitert, ändert oder beseitigt,

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5622, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 – 1 – 007

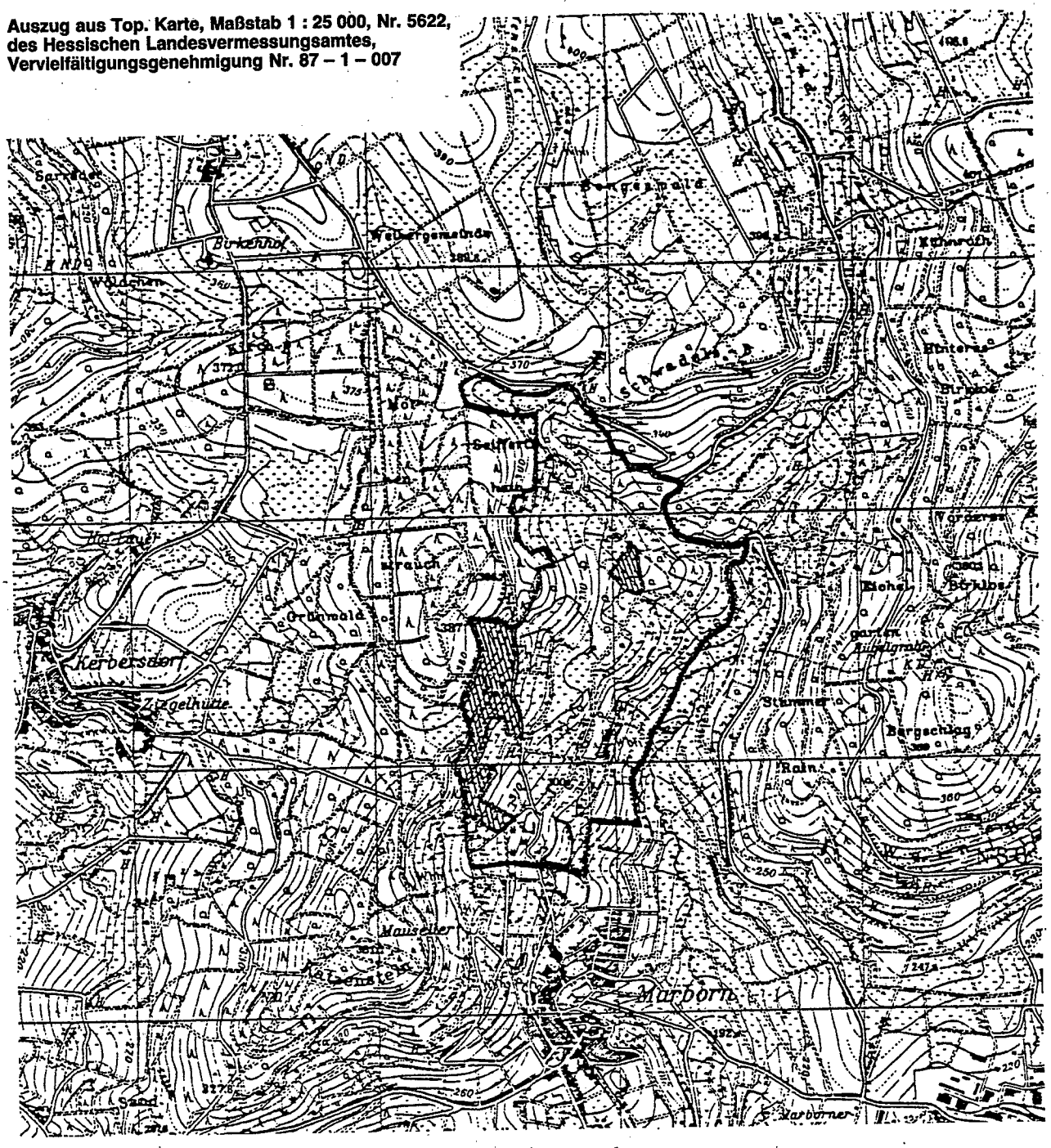

unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1);

2. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Wasserläufe, Wasserflächen und Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Wasserhaushalt des Gebietes verändert oder die Gewässerufer beweidet oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume beseitigt oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückschneidet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, drainiert, deren Nutzung ändert, dort Neueinsaaten von Pflanzenarten vornimmt oder Gärten anlegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4);
5. Freigärhaufen anlegt sowie Stallmist, Stroh oder Heu lagert (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
6. Kahlhiebe über 0,5 ha Größe vornimmt oder Nadelbäume anpflanzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 6);
7. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste sowie motorsportliche Veranstaltungen abhält und Flugkörper einschließlich Modellflugzeuge betreibt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9).

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt ferner, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4:

1. a) bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der HBO herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
   b) Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art beeinflußt, insbesondere auch die Gewässerufer beweidet;
   c) Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume beseitigt oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückschneidet;
   d) Wiesen, Weiden oder Brachflächen drainiert, umbricht, deren Nutzung ändert, dort Neueinsaaten von Pflanzenarten vornimmt oder Gärten anlegt;
   e) Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh oder Heu lagert;

f) Kahlhiebe über 0,5 ha Größe vornimmt oder Nadelbäume anpflanzt;
g) mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
h) Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt;
i) Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste sowie motorsportliche Veranstaltungen abhält oder Flugkörper einschließlich Modellflugzeuge betreibt (§ 4 Nr. 1);

2. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Nr. 2);
3. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Nr. 3 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
4. die Wege verläßt, reitet, lagert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Nr. 4);
5. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Nr. 5);
6. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 4 Nr. 6);
7. Wiesen vor dem 15. Juni eines jeden Jahres mäht (§ 4 Nr. 7);
8. die in § 4 Nr. 8 genannten Feuchtwiesen oder Feuchtbrachen beweidet;
9. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Nr. 9).

§ 8

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart" vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. März 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 22/1989 S. 1212

536

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Neu-Isenburg, Landkreis Offenbach, vom 20. April 1989

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Intersse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen in der Gemarkung Neu-Isenburg zugunsten der Stadtwerke Neu-Isenburg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

Zonen I (Fassungsbereiche),
Zonen II (Engere Schutzzonen),
Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich),
Zonen III B (Weitere Schutzzonen, äußere Bereiche).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten i. M. 1 : 2 000 und 1 : 5 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I = rote Umrandungen,
Zonen II = blaue Umrandungen,
Zone III A = gelbe Umrandung,
Zonen III B = braune Umrandungen.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei
dem Regierungspräsidium in Darmstadt,
Obere Wasserbehörde,
Rheinstraße 62,
6100 Darmstadt,
verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei
dem Landrat des Kreises Offenbach,
unterer Wasserbehörde,
Berliner Straße 60,
6050 Offenbach am Main,
dem Kreisausschuß des Kreises Offenbach,
Bauaufsichtsbehörde,
Berliner Straße 60,
6050 Offenbach am Main,
dem Wasserwirtschaftsamt Hanau,
Freiheitsplatz 2,
6450 Hanau,
dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg,
Hugenottenallee 53,
6078 Neu-Isenburg,
dem Kreisausschuß des Landkreises Offenbach,
Gesundheitsamt,
Berliner Straße 60,
6050 Offenbach am Main,
dem Landrat des Landkreises Offenbach,
Katasteramt,
Berliner Straße 60,
6050 Offenbach am Main,
der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

I. **Zonen I**

I.1 **Zonen I für die Brunnen 10, 12 und 13**
Die Zonen I erstrecken sich auf das Flurstück Flur 13 Nr. 1 (teilweise) der Gemarkung Neu-Isenburg.

I.2 **Zonen I für die Brunnen 14 und 16**
Die Zonen I erstrecken sich auf das Flurstück Flur 23 Nr. 1 (teilweise) der Gemarkung Neu-Isenburg.

I.3 **Zonen I für die Brunnen 17, 18, 19 und 21**
Die Zonen I erstrecken sich auf das Flurstück Flur 21 Nr. 11/1 (teilweise) der Gemarkung Neu-Isenburg.

I.4 **Zone I für den Brunnen 20**
Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 21 Nr. 1/1 (teilweise) der Gemarkung Neu-Isenburg.

I.5 **Zone I für den Brunnen 22**
Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 22 Nr. 1 (teilweise) der Gemarkung Neu-Isenburg.

II. **Zonen II**

II.1 **Zone II für die Brunnen 10, 12, 13, 14, 16 und 17**
Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 12, 13, 14, 21 und 23 (jeweils teilweise) der Gemarkung Neu-Isenburg.

II.2 **Zone II für die Brunnen 18 und 19**
Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 21 (teilweise) der Gemarkung Neu-Isenburg.

II.3 **Zone II für die Brunnen 20 und 21**
Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 19 und 21 (jeweils teilweise) der Gemarkung Neu-Isenburg.

II.4 **Zone II für den Brunnen 22**
Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 20, 22 und 29 (jeweils teilweise) der Gemarkung Neu-Isenburg.

III. **Zone III A**
Die Zone III A erstreckt sich auf die Gemarkungen Buchschlag, Neu-Isenburg und Sprendlingen (jeweils teilweise).

IV. **Zonen III B**
Die Zonen III B erstrecken sich auf die Gemarkungen Buchschlag, Dreieichenhain, Langen, Neu-Isenburg und Sprendlingen (jeweils teilweise).

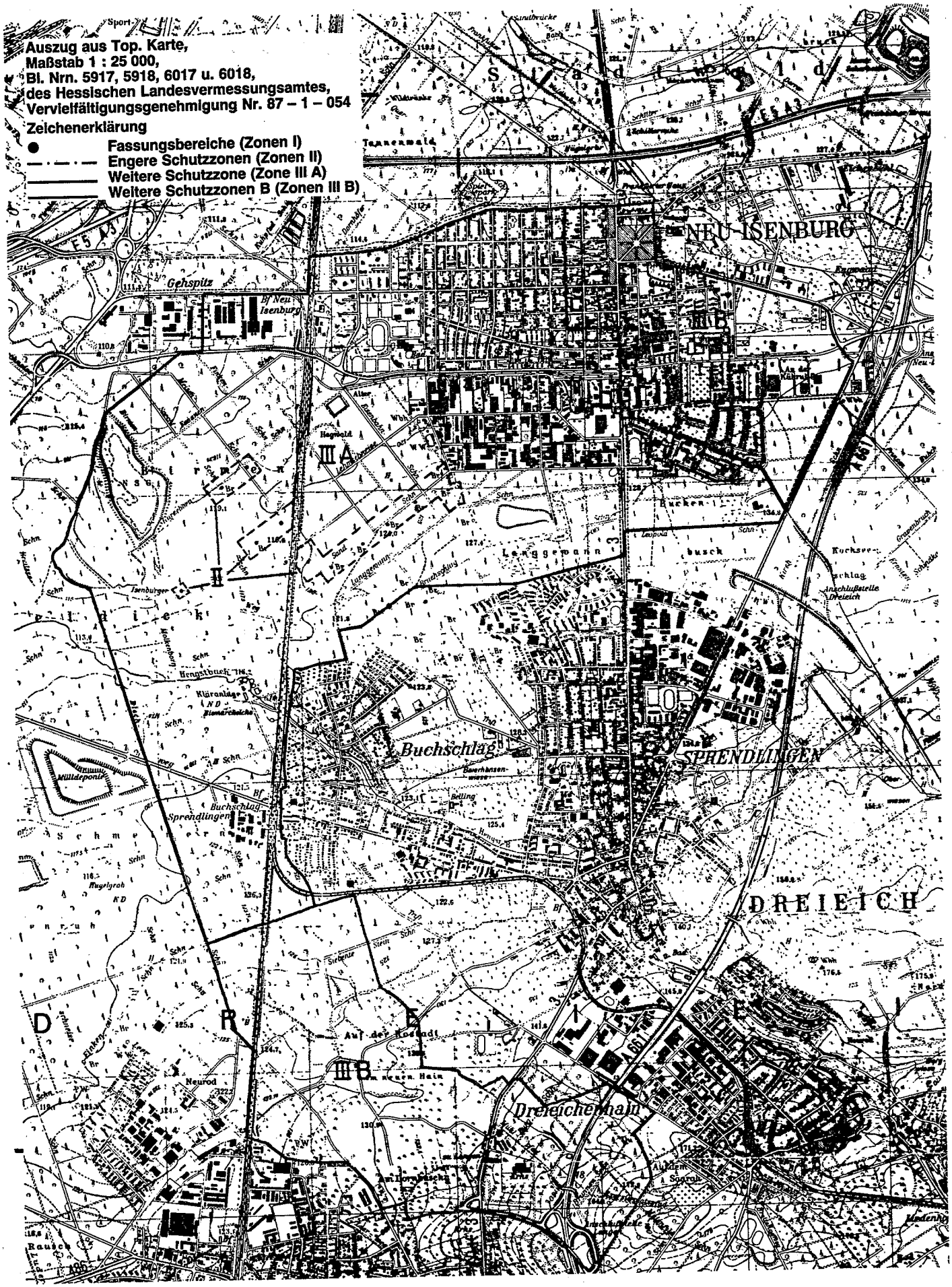
Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000,
Bl. Nrn. 5917, 5918, 6017 u. 6018,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 – 1 – 054
Zeichenerklärung
Fassungsbereiche (Zonen I)
Engere Schutzzonen (Zonen II)
Weitere Schutzzone (Zone III A)
Weitere Schutzzonen B (Zonen III B)
NEU-ISENBURG
Gehspitz
Bf Neu Isenburg
III A
II
III B
Buchschlag
SPRENDLINGEN
DREIEICH
Dreieichenhain
Sprendlingen
Neurod
Müllerponds
Kläranlage
Langgemann
Auf der Kodadt
Neuen Hain
Tannenwald
Hegwald
Hengstbusch
Rauschberg
Sport

§ 4

Verbote in den Zonen III B

In den Zonen III B sind verboten:

1. das Versenken und Versickern radioaktiver Stoffe, das Versenken von Abwasser,
2. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
3. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
4. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen).

§ 5

Verbote in der Zone III A

In der Zone III A gelten die Verbote für die Zonen III B.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden, soweit der Stand der Technik zum Schutz vor dem Eindringen von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen in den Boden nicht eingehalten wird,
2. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, das Versickern von Abwasser,
3. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird,
4. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
5. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
6. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
7. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
8. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
9. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
10. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
11. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
12. Rangierbahnhöfe,
13. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
14. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
15. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
16. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
17. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
18. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
19. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
20. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger.

§ 6

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zone III A.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. das Vergraben von Tierkörpern,
10. der Transport radioaktiver Stoffe,
11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
    1. Bewegungen zu Fuß,
    2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,
    3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
       — Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
       — Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen,
13. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
14. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe,
15. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
16. das Aufbringen von Klärschlamm,
17. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zonen I besteht,
18. Gärfuttermieten,
19. Gartenbaubetriebe und Kleingärten
20. das Durchleiten von Abwasser sowie das Versenken und Versickern des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers.

§ 7

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr,
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. die Düngung,
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 8

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zonen I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden,
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,

3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Zonen I und II erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in den Zonen I und II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 9

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium in Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5, 6 oder 7 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Übergangsvorschrift

Die Verbote über
1. das Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen) (§ 4 Ziff. 4),
2. das Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden, soweit der Stand der Technik vor dem Eindringen von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen in den Boden nicht eingehalten wird (§ 5 Ziff. 1) und
3. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden (§ 5 Ziff. 4)

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. April 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 22/1989 S. 1214

537

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Gräbenwäldchesfeld von Hausen" vom 12. Mai 1986 vom 28. April 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Art. 1

1. Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Gräbenwäldchesfeld von Hausen" vom 12. Mai 1986 (StAnz. S. 1127) wird um zwei Jahre bis zum 26. Mai 1991 verlängert.
2. § 2 Nr. 6 und 8 der Verordnung werden aufgehoben.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. April 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Best

StAnz. 22/1989 S. 1217

538 GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 3. Mai 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Braunfels in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des St. Georgsmarktes am 25. Juni 1989 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Schloßstraße bis zum 2. Torbogen, Marktplatz, St. Georger-Berg bis zum Beginn des Kurparks, Weilburger Straße bis zur Einmündung Burgweg, Borngasse bis zur Einmündung Gartenstraße, Straße „Am Kurpark", Parkplatz an der Post.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1989 in Kraft.

Gießen, 3. Mai 1989

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Pünder

StAnz. 22/1989 S. 1217

539

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. Mai 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Dietzhölztal/Ortsteil Ewersbach aus Anlaß des Johannimarktes am 25. Juni 1989 und des Herbstmarktes am 29. Oktober 1989 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1989 in Kraft.

Gießen, 10. Mai 1989

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Pünder

StAnz. 22/1989 S. 1217

540

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. Mai 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Schotten in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Europäischen Sportwochenendes am 25. Juni 1989 und des Sommermarktes am 6. August 1989 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Ludwigstraße, Marktstraße, Kirchstraße, Schloßstraße, Vogelsbergstraße von der Einmündung Lohgasse bis Ludwigstraße, Mühlgasse, Zahnsgässchen, Erbsengasse und Europaplatz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1989 in Kraft.

Gießen, 10. Mai 1989

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Pünder

StAnz. 22/1989 S. 1218

541

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Das Institut für Umwelt-, Energie- und Geotechnik GmbH, 6330 Wetzlar 21, wird gemäß § 45 HWG i. V. m. §§ 5 und 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen im Lande Hessen anerkannt.

Die Anerkennung bezieht sich auf die Untersuchung der im Merkblatt B-1/2 (Stand: 1. Januar 1988) der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parameter mit folgenden Ausnahmen:

- 156-1/2: Barium
- 312-1/2: Fluorid
- 336-1: Extrahierbare organisch gebundene Halogenverbindungen (EOX)
- 336-7: Austreibbare organisch gebundene Halogene (POX)
- 523/524: Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC)
- 671: Fischgiftigkeit
- 700: Organische Komponenten, Untergruppen Phenole, Aromatische Amine

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. April 1994.

Gießen, 9. Mai 1989

Regierungspräsidium Gießen
39 a — 79 f 02.21

StAnz. 22/1989 S. 1218

542 KASSEL

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Obersuhler Aue" vom 26. Mai 1986 vom 28. April 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Obersuhler Aue" vom 26. Mai 1986 (StAnz. S. 1258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1987 (StAnz. S. 694), wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. April 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 22/1989 S. 1218

543

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. Mai 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1173), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet von Frankenberg (Eder) aus Anlaß des Hessentages am Sonntag, 25. Juni 1989, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1989 in Kraft.

Kassel, 10. Mai 1989

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wilke

StAnz. 22/1989 S. 1218

BUCHBESPRECHUNGEN

Hessische Bibliographie. Bd. 10, Berichtsjahr 1986. 1988, XVII, 799 S., Ln., 180,– DM. Verlag K. G. Saur, 8000 München. ISBN 3-598-20179-6

Mit dem vorliegenden 10. Band feiert die Hessische Bibliographie ihren ersten runden Geburtstag. Wie in den vergangenen Jahren liegt einem breiten Kreis von Interessenten wieder ein umfassender Überblick über die mit Bezug auf Hessen im Berichtsjahr (1986) erschienene Literatur vor.

Die Schaffung einer aktuellen Regionalbibliographie, die sich über den Nachweis historischer Fragestellungen hinausgehend auf alle wichtigen Bereiche des gesellschaftlichen und politischen Lebens erstreckt, stellt erhebliche organisatorische Anforderungen. Sie setzt die abgestimmte Zusammenarbeit der einzelnen Teilnehmerbibliotheken mit der Zentralredaktion in der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt voraus und kann nur unter Einsatz der Datenverarbeitung bewältigt werden. Der vorgelegte Band belegt eindrucksvoll den Erfolg dieses anspruchsvollen Konzepts. Im Berichtsjahr wurden insgesamt rund 5400 landeskundliche Titel verfaßt, die unter 8500 Nummern angezeigt werden. Sie umfassen das von den Pflichtexemplarbibliotheken Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Kassel und Wiesbaden erfaßte monographische Material ebenso wie die laufend aus rund 900 Zeitungen und Zeitschriften sowie aus überregionalen Veröffentlichungen ausgewählten Beiträge. Die aufgenommenen Titel werden unter sachlichem und räumlichem Aspekt inhaltlich erschlossen. Die z. Z. 34 Hauptsachgebiete, die sich weiter in 300 Oberbegriffe und 850 Unterbegriffe gliedern, reichen von der allgemeinen Landeskunde, den Geo-, Bio- und den historischen Hilfswissenschaften über Geschichte, Staat, Recht, Politik, Verwaltung, Sozial- und Gesundheitswesen, Wirtschaft und Verkehr, Siedlung und Raumplanung, Umwelt und Naturschutz, Kirchen, Gesellschaft, Kultur und Freizeit, Sprache, Bildung, Erziehung, Wissenschaft, Kunst bis hin zu Buch- und Bibliothekswesen, Publizistik und Information. Die räumliche Gliederung besteht wie bisher aus einem Regionenteil – er umfaßt die historischen und kirchlichen Regionen des Landes sowie die drei Regierungsbezirke, aufgegliedert in Teilregionen – und einen Ortsteil. Die Abschn. 1 und 2 der Bibliographie sind räumlich gegliedert; Abschn. 3 liegt die Gliederung nach Sachgebieten zugrunde. Als Hilfsmittel zur Recherche enthält der Band darüber hinaus ein Verfasser- und Titelregister sowie ein kombiniertes Orts-, Personen- und Sachregister, in dem von Aartal bis Zwingenberg, von Abitur bis Zweiter Bildungsweg, von Adorno bis Zuckmayer kein relevantes Stichwort fehlt und womit das umfassende Titelmaterial sehr gut erschließbar ist. Sämtliche in zehn Jahren bisher erfaßten 50 000 Titel sind darüber hinaus in einer Informationsbank gespeichert und im Direktzugriff über Datensichtgerät abrufbar. Dabei sind auch komplex formulierte Recherchen, z. B. unter zeitlichem Aspekt, möglich.

Mit der Hessischen Bibliographie und ihren historisch orientierten Vorgängern der Berichtsjahre vor 1977 bzw. vor 1965 liegt mittlerweile ein durchgängiger Nachweis landeskundlichen Schrifttums vor. Er ist dem Fachmann wie dem interessierten Bürger ein unentbehrlicher Wegweiser zu Land und Leuten geworden.

Regierungsoberrat Dr. Hans-Peter Naumann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1989 MONTAG, 29. MAI 1989 Nr. 22

Gerichtsangelegenheiten

2359

II/7 — 54 p 06—05: Herrn Volker Linnemann, Rentenberater, Osterfeld 14, 3017 Pattensen 1, wurde die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln für die Gebiete der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, der gesetzlichen Unfallversicherung sowie des Schwerbehindertenrechts vor den hessischen Sozialgerichten und dem Hessischen Landessozialgericht erteilt.

6100 Darmstadt, 26. 4. 1989
Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

2360

II/7 — 54 p 06 — 05: Herrn Matthias Welz, Rentenberater, Hubertusstraße 3, 6832 Hokkenheim, wurde die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln für das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vor den hessischen Sozialgerichten und dem Hessischen Landessozialgericht erteilt.

6100 Darmstadt, 26. 4. 1989
Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

2361

II/7 — 54 p 06 — 05: Herrn Raimund Wolf, Rentenberater, Gärtnerweg 24, 6057 Dietzenbach, wurde die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vor den Sozialgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main und Wiesbaden erteilt.

6100 Darmstadt, 27. 4. 1989
Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

2362

E 371/2 — **Zulassung als Inkassounternehmer:** Herrn Harald Günter Freier, geboren am 1. Februar 1947 in Arolsen, wohnhaft: Im Stöcker 3, 3540 Korbach-Meineringhausen, wird gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erteilt.

Geschäftssitz ist Korbach-Meineringhausen.

3500 Kassel, 11. 5. 1989
Der Präsident des Landgerichts

Aufgebote

2363

7 K 83/87: Auf die im Grundbuch von Ober-Roden, Band 146, Blatt 5826, Abt. III, Nr. 2, für die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft in Schwäbisch Hall eingetragene und im Zwangsversteigerungsverfahren Pirr 7 K 83/87 des Amtsgerichts Langen durch Zuschlagsbeschluß vom 27. September 1988 erloschene Briefgrundschuld über 17 400,— DM sind im Verteilungstermin am 29. November 1988 als Versteigerungserlös 22 465,33 DM zugeteilt worden. Die Zahlung dieses Betrages an den eingetragenen Berechtigten, die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft in Schwäbisch Hall konnte nicht vorgenommen werden, da der Brief des Rechts Abt. III Nr. 2 nicht vorgelegt wurde und etwaige Rechtsnachfolger nicht ermittelt sind.

Gemäß § 138 ZVG ist die Langener Volksbank eG, Bahnstraße 11—15, 6070 Langen, der der Betrag von 22 465,33 DM anderweitig zugeteilt ist, ermächtigt worden, das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des unbekannten Berechtigten zu beantragen. Dieser Antrag wurde von der Langener Volksbank eG in Langen gestellt.

Die unbekannten Berechtigten werden hiermit gemäß § 140 Abs. 3 ZVG aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Termin am

Donnerstag, den 20. Juli 1989, 10.00 Uhr, Raum 20, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, 6070 Langen, anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung von der Befriedigung aus dem zugeteilten und hinterlegten Betrag erfolgen wird.

6070 Langen, 12. 5. 1989 **Amtsgericht**

Güterrechtsregister

2364

GR 600 — **Neueintragung** — 10. 5. 1989: Die Eheleute Helmuth Döring, geboren am 24. 3. 1947, 6479 Schotten, Borngasse 22, und Bettina Kunze-Döring geb. Kunze, geboren am 29. 11. 1957, daselbst, haben durch Vertrag vom 23. Oktober 1984 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 10. 5. 1989 **Amtsgericht**

Vereinsregister

2365

4 VR 609 — **Neueintragung** — 11. 5. 1989: Förderkreis Bergstraße für das Südtiroler Kinderdorf in Brixen, Heppenheim.

6140 Bensheim, 11. 5. 1989 **Amtsgericht**

2366

4 VR 610 — **Neueintragung** — 11. 5. 1989: Skat-Club „Trumpf As" Auerbach, Bensheim-Auerbach.

6140 Bensheim, 11. 5. 1989 **Amtsgericht**

2367

VR 369 — **Neueintragung** — 16. 5. 1989: Verein ehemaliger Schüler und Lehrer des Wolfgang Ernst-Gymnasiums, Büdingen.

6470 Büdingen, 16. 5. 1989 **Amtsgericht**

2368

VR 368 — **Neueintragung** — 10. 5. 1989: Freiwillige Feuerwehr Niederurff, Zwesten-Niederurff.

3580 Fritzlar, 10. 5. 1989 **Amtsgericht**

2369

5 VR 971 — **Neueintragung** — 11. 5. 1989: CB Funkgemeinschaft Fulda 1979, Fulda.

6400 Fulda, 11. 5. 1989 **Amtsgericht**

2370

VR 700 — **Neueintragung** — 28. 4. 1989: Die Linsengerichter eingetragener Verein, Linsengericht.

6460 Gelnhausen, 28. 4. 1989 **Amtsgericht**

2371

41 VR 1176 — **Neueintragung** — 9. 5. 1989: Tierschutzverein Nidderau e. V., Nidderau.

41 VR 1082 — **Löschung** — 10. 5. 1989: Taekwon-Do Club Mittelbuchen 1986 e. V., Hanau 6. Der Verein ist erloschen.

6450 Hanau, 10. 5. 1989 **Amtsgericht, Abt. 41**

2372

VR 453 — **Neueintragung** — 12. 5. 1989: Aquablanca — Hilfe für kolumbianische Kinder; Sitz: 6348 Herborn.

6348 Herborn, 12. 5. 1989 **Amtsgericht**

2373

VR 324 — **Neueintragung** — 11. 5. 1989: Lauftreff Grebenstein, eingetragener Verein, Grebenstein.

3520 Hofgeismar, 11. 5. 1989 **Amtsgericht**

2374

7 VR 642 — **Neueintragung** — 16. 5. 1989: Freiwillige Feuerwehr Oberbrechen, Sitz: Brechen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 16. 5. 1989
Amtsgericht

2375

VR 379 — **Neueintragung** — Förderverein der Brüder-Grimm-Schule Steinau in 6497 Steinau a. d. Str.

6490 Schlüchtern, 12. 5. 1989 **Amtsgericht**

Liquidationen

2376

Die Mitglieder des **Rindviehversicherungsvereins a.G. in 6333 Braunfels ST Bonbaden** haben bei der Jahreshauptversammlung am 31. März 1989 einstimmig beschlossen, den Verein nach § 26 der Satzung zum 30. Juni 1989 aufzulösen. Gläubiger, die noch Anspruch an den Verein haben, werden hiermit aufgefordert, diesen anzumelden. Der Genehmigungsbescheid vom Regierungspräsidium in Gießen vom 13. April 1989 über die Auflösung des Vereins liegt vor.

6333 Braunfels-Bonbaden, 10. 5. 1989
Der Liquidator
Hecker, I. Vorsitzender

2377

Die **La Lettera Druckboutiquen GmbH in 6000 Frankfurt am Main** ist aufgelöst. Die

Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6000 Frankfurt am Main, 12. 4. 1989

La Lettera Druckboutiquen GmbH in Liquidation
Klaus Marchevka, Liquidator

2378

Als Liquidatoren des Vereins **„HUGO-PISCH-STIFTUNG e. V.“,** Gräfstraße 97, 6000 Frankfurt am Main 90, geben wir hiermit die Auflösung des Vereins bekannt und fordern die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung Ihrer Ansprüche auf.

6000 Frankfurt am Main, 12. 5. 1989

Die Liquidatoren
Ernst Ullrich
Harald Ganz

Vergleiche — Konkurse

2379

N 5/87 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Gerhard Kurz aus 6432 Heringen-Wölfershausen, Schulstraße 2.**

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2100,— DM zuzüglich 7% Mehrwertsteuer, seine Auslagen werden auf 207,05 DM zuzüglich 14% Mehrwertsteuer aus 182,50 DM festgesetzt.

6430 Bad Hersfeld, 5. 5. 1989 **Amtsgericht**

2380

N 15/87 — **Beschluß:** Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. 12. 1933 in Sorga geborenen und am 24. 4. 1987 in Bad Hersfeld verstorbenen, zuletzt in **Bad Hersfeld, Oberweg 33, wohnhaft gewesenen Schuhmachers Johannes Hergert.**

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 4 644,22 DM zuzüglich 7% Mehrwertsteuer, seine Auslagen werden auf 149,90 DM zuzüglich 14% Mehrwertsteuer festgesetzt.

6430 Bad Hersfeld, 5. 5. 1989 **Amtsgericht**

2381

6 N 59/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 13. 5. 1987 verstorbenen **Eleonore Bodnariu, zuletzt wohnhaft Saarstraße 3—5, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Donnerstag, 22. Juni 1989, 9.00 Uhr, Zimmer 220, II. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 6 016,94 DM Vergütung, 78,10 DM bare Auslagen, 432,12 DM Umsatzsteuer.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 16. 5. 1989

Amtsgericht

2382

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma Jakob Rumpf & Sohn, Butzbach,** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 788 918,68 DM. Hinzu treten noch etwa anfallende Zinsen. Hieraus sind zu berücksichtigen restliche Gerichtskosten, restliche Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters, die Kosten der Veröffentlichungen sowie Zurückstellung für steuerliche Schlußprüfungen und Verwahrung der Geschäftsunterlagen der Gemeinschuldnerin.

Zu berücksichtigen sind ferner restliche Masseschulden von 134 487,22 DM gemäß § 59 der Konkursordnung und die sich aus dem Gläubigerverzeichnis nachranging ergebenden bevorrechtigten Forderungen bis zur Höhe der vorgenannten Konkursmasse. Auf das Gläubigerverzeichnis wird insoweit verwiesen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht, 6308 Butzbach 1, Färbgasse 24, Zimmer 20, aus. Die Summe der Forderungen beträgt 6 512 458,37 DM.

6308 Butzbach, 27. 4. 1989

Der Konkursverwalter
gez. Giebel

2383

61 N 39/89: Über das Vermögen der **Jakob Brauer GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführer Walter L. Brauer und Ernst Blaurock, Ostendstraße 19, 6102 Pfungstadt, ist am 10. Mai 1989, 17.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Rechtsbeistand, Adelungstraße 13, 6100 Darmstadt, Tel. 0 61 51/2 68 90 und 2 68 99.

Anmeldefrist: 30. Juli 1989. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 10. Juni 1989.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1) am 22. Juni 1989, 8.30 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2) am 24. August 1989, 8.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 10. 5. 1989

Amtsgericht, Abt. 61

2384

61 N 40/89: Über das Vermögen der **Jakob Brauer GmbH & Cie, Hoch- und Tiefbauunternehmung,** vertreten durch die persönlich haftende Jakob Brauer GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Walter Brauer und Ernst Blaurock, Ostendstraße 19, 6102 Pfungstadt, ist am 10. Mai 1989, 17.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Adelungstraße 13, 6100 Darmstadt, Tel. 0 61 51/2 68 90 und 2 68 99.

Anmeldefrist: 30. Juli 1989. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 10. Juni 1989.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1) am 22. Juni 1989, 9.30 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2) am 24. August 1989, 9.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 10. 5. 1989

Amtsgericht, Abt. 61

2385

61 N 21/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma GLEIM Collection Cosmetics & Fashion Vertriebs GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Rüdiger Biwer, Flughafenstraße 9, 6103 Griesheim, wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

6100 Darmstadt, 16. 5. 1989

Amtsgericht, Abt. 61

2386

81 N 458/85 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **SR Reisen GmbH u. Co. Reisebüro KG i. L., Eschersheimer Landstraße 142, 6000 Frankfurt am Main,** deren persönlich haftende Gesellschafterin: SR Reisen GmbH, Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben,** § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 27. 4. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

2387

81 N 9/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der zwischen dem 15. und 19. Juni 1988 verstorbenen **Hausfrau Katharina Elisabeth Bühnsack geb. Adam, wohnhaft gewesen in Frankfurt am Main, Tevesstraße 57,** wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

28. Juni 1989, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Gebäude D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 2 000,— DM,
b) Auslagen: 29,87 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 28. 4. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

2388

6 N 59/88: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 13. 5. 1987 verstorbenen **Eleonore Bodnariu, geborene Tutnauer, geboren am 27. 6. 1897, zuletzt wohnhaft Saarstraße 3, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe** (6 N 59/88 Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe), findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe (Konkursabteilung) niedergelegt worden. Es ist ein Massebestand von 13 781,46 DM verfügbar, wozu die noch auflaufenden Zinsen treten. Dagegen gehen ab: die Gerichtskosten, das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters.

Zu berücksichtigen sind Konkursforderungen mit der Rangklasse des § 61 Abs. 1 Ziff. 6 KO in Höhe von 12 788,20 DM.

6000 Frankfurt am Main, 9. 5. 1989

Der Konkursverwalter
Caesar
Rechtsanwalt

2389

5 N 62/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Karl Rudolf Schäfer, Rhönstraße 25, 6408 Ebersburg-Weyhers,** ist mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf: 76 400,— DM zuzüglich 4 998,13 DM MwSt.

6400 Fulda, 12. 5. 1989 **Amtsgericht**

2390

7 N 20/89: Über das Vermögen des **Walter Kunze, geboren am 1. 2. 1929, Hinterm Brühl, 6073 Egelsbach,** ist am 10. Mai 1989, 12.05 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: RA Ulrich F. Köster, Weinbergstraße 2, 6090 Rüsselsheim, Tel. 0 61 42/6 10 47.

Konkursforderungen sind bis 24. Juli 1989, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 und 204 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

30. Juni 1989, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

8. September 1989, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. Juli 1989 anzeigen.

6070 Langen, 10. 5. 1989 **Amtsgericht**

2391

7 N 99/86 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Rank-Moden Walter Rank KG, Bernardstraße 17, 6050 Offenbach am Main,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben** (§ 163 KO).

6050 Offenbach am Main, 7. 3. 1989 **Amtsgericht**

2392

7 N 156/88: Über das Vermögen der **Firma BONY Lederwaren GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Seyfettin Esenlik, Frankfurter Straße 73, 6050 Offenbach am Main, wird heute, am 12. Mai 1989, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 10. Juli 1989 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 5. Juli 1989, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 18. August 1989, 10.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 9. Juni 1989.

6050 Offenbach am Main, 16. 5. 1989 **Amtsgericht**

2393

7 N 1/89: Über das Vermögen der **Firma Universal Consultants GmbH Beratung für den Mittelstand, Max-Planck-Straße 6—10, 6057 Dietzenbach,** vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Dipl.-Volkswirt Horst Wegmann, Wallenhorst, wird heute, am 11. Mai 1989, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 10. Juli 1989 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 12. Juli 1989, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 18. August 1989, 9.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 9. Juni 1989.

6050 Offenbach am Main, 16. 5. 1989 **Amtsgericht**

2394

4 N 9/89: In dem Konkurseröffnungsverfahren betr. die **Firma Scan Electric Handel GmbH, Im Taubengrund 27, 6092 Kelsterbach,** gesetzlich vertreten durch Ihre Geschäftsführer Yu-Hong Chang und Yu-Fong Chung, sind nach Antragsrücknahme die durch Beschluß vom 6. April 1989 getroffenen Sicherungsmaßnahmen (Sequestration und allgemeines Veräußerungsverbot) durch Beschluß vom 11. Mai 1989 aufgehoben worden.

6090 Rüsselsheim, 11. 5. 1989 **Amtsgericht**

2395

N 1/89: Über das Vermögen der **Firma Sobeger Schall-Schutz Karl Egermaier, Röntgenstraße 6, 6452 Hainburg,** ist am 11. Mai 1989, 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Adelungstraße 13, 6100 Darmstadt, Tel. 0 61 51/2 68 90.

Konkursforderungen sind bis 20. Juni 1989, zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Montag, den 26. Juni 1989, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Montag, den 17. Juli 1989, 10.00 Uhr, im Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. Juni 1989.

6453 Seligenstadt, 11. 5. 1989 **Amtsgericht**

2396

62 N 4/82 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Bernd Rietzler, Beethovenstraße 17, 6200 Wiesbaden,** ist nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

6200 Wiesbaden, 8. 5. 1989 **Amtsgericht**

2397

62 N 203/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der zuletzt in **Wiesbaden, Kapellenstraße 42, wohnhaft gewesenen Irene Mercedes Leciejewski,** wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 19. Juni 1989, 9.00 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts (Nebenstelle Moritzstraße 5) einberufen.

Tagesordnung:

1) Bericht des Konkursverwalters,
2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
4) Vergütung des Konkursverwalters,
5) Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 9. 5. 1989 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2398

K 37/87: Die im Grundbuch von Homberg/Ohm, Bezirk Alsfeld, Band 69, Blatt 2539, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Homberg/Ohm,

Flur 15, Nr. 12, Hofraum, Neuhaus 12, Größe 2,50 Ar,

Ackerland, Neuhaus 12, Größe 13,31 Ar,

Flur 15, Nr. 23, Hof- und Gebäudefläche, Neuhaus 12, Größe 15,78 Ar,

Flur 15, Nr. 25, Hof- und Gebäudefläche, Neuhaus 13, Größe 4,03 Ar,

Flur 15, Nr. 26, Hof- und Gebäudefläche, Neuhaus 13, Größe 8,92 Ar,

Flur 15, Nr. 27/8, Ackerland, Der Kreuzacker, Größe 13,30 Ar,

Unland, Der Kreuzacker, Größe 7,90 Ar,

Flur 15, Nr. 40, Wasserfläche, Der Krebsbach, Größe 3,64 Ar,

Flur 15, Nr. 22/3, Gebäude- und Freifläche, Neuhaus 14, Größe 8,52 Ar,

Flur 15, Nr. 22/4, Gebäude- und Freifläche, Größe 171,38 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Neuhaus 12, Größe 38,57 Ar,

sollen am Freitag, dem 28. Juli 1989, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 11. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Martha Friedrich geborene Volp, Frankfurter Straße 107, Homberg/Ohm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 15, Nr. 12 auf	3 162,— DM,
Flur 15, Nr. 23 auf	170 386,— DM,
Flur 15, Nr. 25 auf	3 006,— DM,
Flur 15, Nr. 26 auf	22 300,— DM,
Flur 15, Nr. 27/8 auf	9 246,— DM,
Flur 15, Nr. 40 auf	500,— DM,
Flur 15, Nr. 22/3 und Nr. 22/4 auf	924 586,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist auf 1 133 186,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 9. 5. 1989 **Amtsgericht**

2399

6 K 46/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gonzenheim, Blatt 2422: 42,50/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Gonzenheim, Flur 8, Flurstück 98/1, Hof- und Gebäudefläche, Kaiser-Friedrich-Promenade 140, Größe 25,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller und dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz — jeweils Nr. 4 —;

das Miteigentum ist beschränkt durch die Sondereigentumsrechte in den Blättern

2419—2435 und 3763 sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen;

soll am Dienstag, dem 1. August 1989, 13.30 Uhr, Saal 2, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 5. 1989

Amtsgericht

2400

6 K 63/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 7461, Gemarkung Oberursel, 70,3336/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 81, Flurstück 6317/24, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauffstraße, Größe 3,49 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 5/7, Größe 2,85 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/14, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 5, Größe 11,96 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/8, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 7, Größe 16,16 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 7, Größe 0,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 2 gelegenen Wohnung im 2. OG, im Aufteilungsplan mit Nr. 2204 bezeichnet; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter mit bestimmten Ausnahmen;

soll am Dienstag, dem 15. August 1989, 9.15 Uhr, Saal 2, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 8. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gunthilde Oppermann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

71 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 5. 1989

Amtsgericht

2401

6 K 74/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 7458, Gemarkung Oberursel, 173,8390/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 81, Flurstück 6317/24, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauffstraße, Größe 3,49 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 5/7, Größe 2,85 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/14, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 5, Größe 11,96 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/8, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 7, Größe 16,16 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 7, Größe 0,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 2 gelegenen Wohnung im 2. OG, im Aufteilungsplan mit Nr. 2201 bezeichnet; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter mit bestimmten Ausnahmen;

zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Tiefgaragenstellplatz Nr. TG 1;

soll am Dienstag, dem 15. August 1989, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lore Pia.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 5. 1989

Amtsgericht

2402

K 20, 21/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Braunfels,

a) Band 134, Blatt 3077,

lfd. Nr. 1, ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Braunfels, Flur 16, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Hans-Kudlich-Straße 7, Größe 5,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an allen Wohnräumen des im Aufteilungsplan mit Nr. II und blauer Farbe bezeichneten Hauses und je einem Sondernutzungsrecht an dem jeweils mit II und blauer Farbe bezeichneten Kfz.-Stellplatz und Grundstücksteil; das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 134, Blatt 3076, 3078) gehörenden Sondereigentumsrechten und Sondernutzungsrechten beschränkt;

b) Band 134, Blatt 3076,

lfd. Nr. 1, ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Braunfels, Flur 16, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Hans-Kudlich-Straße 7, Größe 5,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an allen Wohnräumen des im Aufteilungsplan mit Nr. I und roter Farbe bezeichneten Hauses und je einem Sondernutzungsrecht an dem jeweils mit I und roter Farbe bezeichneten Kfz.-Stellplatz und Grundstücksteils; das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 134, Blatt 3077, 3078) gehörenden Sondereigentumsrechten und Sondernutzungsrechten beschränkt;

soll am Mittwoch, dem 12. Juli 1989, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 7. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

V + P Hausvermittlungs GmbH, Braunfels.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundbesitz in Band 134, Blatt 3077 auf 131 845,— DM,

Grundbesitz in Band 134, Blatt 3076 auf 149 961,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 11. 5. 1989

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

2403

3 K 3/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stockheim, Band 32, Blatt 1294,

Flur 2, Nr. 295, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 2, Größe 8,91 Ar,

soll am Montag, dem 17. Juli 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Anna Faust geb. Amend, Stockheim, Ringstraße 2, 6475 Glauburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 295 auf 366 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 16. 5. 1989 **Amtsgericht**

2404

K 57/88: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 205, Blatt 6771, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 9, Flurstück 798: 32,491/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Hof- und Gebäudefläche, Rosbacher Straße 2—6, Größe 28,35 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11 und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5 R, mit Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 8, — eingetragen für die Eigentümer je zur Hälfte —,

soll am Donnerstag, dem 13. Juli 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Roth, geboren am 3. 8. 1934,

b) Lillie Roth geb. Papst, geboren am 16. 2. 1936, beide Brunnenstraße 60, 6350 Bad Nauheim-Schwalheim, — als Berechtigte je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 196 300,— DM für den ganzen Anteil, 98 150,— DM je für einen halben Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 5. 1989

Amtsgericht

2405

K 60/86: Das im Grundbuch von Zimmersrode, Band 21, Blatt 619, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zimmersrode, Flur 5, Flurstück 68/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 21, Größe 3,94 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Juli 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Perreten, Neuental.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

382 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 9. 5. 1989 **Amtsgericht**

2406

5 K 113/88: Das im Grundbuch von Petersberg, Band 54, Blatt 1915, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petersberg, Flur 13, Flurstück 264, Hof- und Gebäudefläche, Bastheimstraße 46, Größe 7,33 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Juli 1989, 11.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) kfm. Ang. Gerhard Ebert in Petersberg,

b) Frau Maria Ebert in Frankfurt am Main, — in Erbengemeinschaft —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 167 300,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 16. 5. 1989 **Amtsgericht**

2407

K 41/88: Das im Grundbuch von Bernbach, Band 29, Blatt 747, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Bernbach, Flur 2, Flurstück 50/2, Gebäude- und Freifläche — Wohnen —, St.-Vincenz-Straße 7, Größe 9,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Juli 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erich Rieth in Freigericht, Ortsteil Bernbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 27. 4. 1989 **Amtsgericht**

2408

K 6/89: Das im Grundbuch von Haitz, Band 24, Blatt 820, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Haitz, Flur 6, Flurstück 426/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Kandelrain 4, Größe 3,94 Ar,

soll am Montag, dem 18. September 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ilse Johanna Wicke und Andreas Wicke in Gelnhausen, Stadtteil Haitz, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 27. 4. 1989 **Amtsgericht**

2409

K 99/88: Das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 174, Blatt 5828, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Gelnhausen, Flur 5, Flurstück 61/11, Gebäude- und Freifläche, Carl-Bekker-Straße 29, Größe 2,82 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. September 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johann Pöss, in Gelnhausen, — zu einem Achtel —,

Wilhelm Pöss, in Gelnhausen, — zu einem Achtel —,

Carmen Radwanski, in Gelnhausen, — zu sechs Achteln —.

Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 9. 5. 1989 **Amtsgericht**

2410

K 10/88: Das im Grundbuch von Höchst, Band 45, Blatt 1686, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Höchst, Flur 2, Flurstück 160/1, Bauplatz, Neue Straße, Größe 11,40 Ar,

soll am Montag, dem 25. September 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 6460 Gelnhausen, Raum 13, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hartmut Daus, in Hanau,

Mechthild Reiß, in Hanau, — in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 205 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 16. 5. 1989 **Amtsgericht**

2411

42 K 171/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wißmar, Band 5, Blatt 167,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 55/36, Grünland, die Badenburger Insel, Größe 0,08 Ar,

Flurstück 55/39, Wochenendgrundstück, Inselweg 39 A, Größe 10,53 Ar,

soll am Freitag, dem 4. August 1989, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 11. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

TG-Treuprojekt Gießen GmbH, Trägergesellschaft für kommunale und privatwirtschaftliche Projektorganisation, Gießen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 060,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 8. 5. 1989 **Amtsgericht**

2412

42 K 172/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wißmar, Band 5, Blatt 167,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 55/37, Grünland, die Badenburger Insel, Größe 0,13 Ar,

Flur 1, Flurstück 55/40, Wochenendgrundstück, Inselweg 39, Größe 10,49 Ar,

soll am Freitag, dem 4. August 1989, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, 6300 Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 11. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma TG-Treuprojekt Gießen GmbH, Trägergesellschaft für kommunale und privatwirtschaftliche Projektorganisation, 6300 Gießen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 9. 5. 1989 **Amtsgericht**

2413

42 K 85/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 535, Blatt 19 186: 147/1000 Miteigentumsanteil des Karl-Heinz Kolenberger an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 37, Nr. 466/5, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-List-Straße 33, Größe 31,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Juli 1989, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Walther, — zu 412/1000 —,

b) Frieda Walther geb. Brück, — zu 294/1000 —,

c) Karl-Heinz Kolenberger, — zu 147/1000,

d) Tamara Kolenberger geb. Gerling, — zu 147/1000 —.

Der Wert des 147/1000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 171 990,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 5. 1989 **Amtsgericht**

2414

2 K 38/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wüstems, Band 8, Blatt 236,

Flur 1, Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Vordergasse 6, Größe 5,77 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Juli 1989, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arno und Doris Bauer, Waldems-Wüstems, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 177 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6270 Idstein, 3. 5. 1989 **Amtsgericht**

2415

64 K 124/88: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 247, Blatt 7108, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 799,35/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Wehlheiden, Flur A,

Flurstück 355/184, Hof- und Gebäudefläche, Querallee 11, Größe 4,32 Ar,

Flurstück 354/182, Hof- und Gebäudefläche, Querallee 11, Größe 2,30 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in Blatt 7105 bis 7114 gehörenden Sondereigentumsrechte; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. 5./13. 6. 1986 (Eigentumswohnung in viergeschossigem Mehrfamilienwohnhaus mit eingeschossigem Zwischenbau und Seitenflügel-Anbau im 1. OG. geradeaus, bestehend aus Flur, Abstellraum, Bad/WC, Küche, 2 Zimmer und Balkon, 61,07 qm Wohnfläche);

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; ausgenommen Veräußerung durch Konkursverwalter oder durch Zwangsvollstreckung;

soll am Dienstag, dem 15. August 1989, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 8. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ekkehard Petri, in Berlin.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

70 634,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 3. 1989 **Amtsgericht, Abt. 64**

2416

64 K 58/88: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 178, Blatt 5037, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 347,38/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Wehlheiden, Flur C, Flurstück 58/3, Gebäude- und Freifläche, Pfeifferstraße 51, 53, Größe 20,78 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Garagenstellplatz Nr. 4 B, K 4 B, TG 4 B des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 27. 7./25. 11. 1982;

soll am Donnerstag, dem 14. September 1989, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reinke, Werner, geb. 15. 12. 1952, Espenau.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 5. 1989 **Amtsgericht, Abt. 64**

2417

64 K 121/88: Die in der Bekanntmachung am 10. 4. 1989 in der Ausgabe Nr. 15/89 unter lfd. Nr. 1649 veröffentlichte Bezeichnung des im Grundbuch von Wehlheiden, Band 247, Blatt 7105, eingetragenen Wohnungseigentums lautet vollständig: „Eigentumswohnung im viergeschossigen Mehrfamilienwohnhaus, Erdgeschoß rechts, mit 1 Zimmer, Diele, Bad/DU/WC, im eingeschossigen Zwischenbau mit Küche, Abstellraum sowie Treppenhaus und im Seitenflügel 1 Zimmer; Wohnfläche: 91,16 qm)."

3500 Kassel, 9. 5. 1989 **Amtsgericht, Abt. 64**

2418

64 K 195/88: Das im Grundbuch von Oberzwehren, Band 80, Blatt 2281, eingetragene Wohnungs- und Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 9152/100 000 an dem Grundstück Gemarkung Oberzwehren, Flur 2, Flurstück 36/3, Hof- und Gebäudefläche, Oberzwehrener Straße 109 A, 109 B, Größe 14,04 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung mit Kellerraum, Haus II, Nr. 8, K 8 des Aufteilungsplans (Wohnung im 1. OG rechts des Hauses Oberzwehrener Straße 109 B, bestehend aus 2 Zimmer, Küche, Bad/WC, Abstellkammer, Flur und Balkon; Wohnfläche; 53,31 qm) und an der Garage G 8 des Aufteilungsplans (Fertiggarage innerhalb eines Garagenblocks);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 2273 bis 2282) gehörenden Sondereigentumsrechte; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 5. 11. 1982; Veräußerungsbeschränkung nach § 12 WEG: Zustimmung Sitzungssaal, durch Verwalter, ausgenommen Erstveräußerung durch Bauherrn, Veräußerung durch Konkursverwalter, Zwangsvollstreckung und Grundpfandgläubiger infolge Eigenerwerbs;

soll am Dienstag, dem 22. August 1989, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungs- und Teileigentümerin am 21. 12. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Waltrudis Wenzel geborene Liersch in Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 4. 1989 **Amtsgericht, Abt. 64**

2419

7 K 92/86: Das im Grundbuch von Fronhausen, Band 56, Blatt 1681, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fronhausen, Flur 14, Flurstück 76/26, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 2, Größe 7,23 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. September 1989, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Ingrid Tressl geb. Ohlendorf, Waldstraße 2, 3555 Fronhausen/Lahn, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3550 Marburg, 18. 4. 1989 **Amtsgericht**

2420

7 K 43/88: Das im Grundbuch von Michelbach, Band 22, Blatt 671, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelbach, Flur 4, Flurstück 38/40, Hof- und Gebäudefläche, Am Lorch 11, Größe 5,29 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. September 1989, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Prenzer, in Marburg-Michelbach,

Cornelia Prenzer geb. Funk, in Cölbe-Bürgeln, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3550 Marburg, 18. 4. 1989 **Amtsgericht**

2421

7 K 185/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 601, Blatt 17 904, eingetragene 51/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 62/3, LB 7409, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Bettinastraße 5, 7, 9, Größe 48,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. B.2.12 bezeichneten Wohnung sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. T 36, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 13. Juli 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Waltersperger, Markt Indersdorf.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

77 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 4. 1989

Amtsgericht

2422

7 K 186/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 601, Blatt 17 905, eingetragene 45/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 62/3, LB 7409, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Bettinastraße 5, 7, 9, Größe 48,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. B.2.13 bezeichneten Wohnung sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. T 37, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 13. Juli 1989, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Waltersperger, Markt Indersdorf.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

69 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 4. 1989

Amtsgericht

2423

7 K 187/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 602, Blatt 17 911, eingetragene 45/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 62/3, LB 7409, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Bettinastraße 5, 7, 9, Größe 48,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C.2.19 bezeichneten Wohnung sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. T 121, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 13. Juli 1989, 10.30

Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Waltersperger, Markt Indersdorf.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 69 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 4. 1989 **Amtsgericht**

2424

7 K 188/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 602, Blatt 17 912, eingetragene 41/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 62/3, LB 7409, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Bettinastraße 5, 7, 9, Größe 48,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C.2.20 bezeichneten Wohnung sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. E 36, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 13. Juli 1989, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Waltersperger, Markt Indersdorf.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 4. 1989 **Amtsgericht**

2425

7 K 191/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 602, Blatt 17 915, eingetragene 41/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 62/3, LB 7409, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Bettinastraße 5, 7, 9, Größe 48,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C.2.23 bezeichneten Wohnung sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. E 39, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 20. Juli 1989, 9.20 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Waltersperger, Markt Indersdorf.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 4. 1989 **Amtsgericht**

2426

K 25/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bosserode, Band 38, Blatt 879, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bosserode, Flur 6, Flurstück 109/4, Ackerland, Unter den Mehlbirnbäumen, Größe 24,13 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Juli 1989, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Spangenberg, Elfriede, geb. Führer, geb. 24. 8. 1937, Wengbergstraße 30, Bebra-Weiterode,

Führer, Heinz, geb. 10. 3. 1945, Siedlung 5, 6432 Heringen/Werra-Leimbach,

Christian, Elise, geb. Führer, geb. 1. 3. 1915, Landecker Straße 4, 6431 Hohenroda-Ausbach,

Führer, Heinrich, geb. 4. 3. 1920, Lutherstraße 8, DDR 5904 Gerstungen/Thüringen,

Kurz, Sophie, geb. Führer, geb. 28. 8. 1923, Vlämenweg 18, 6430 Bad Hersfeld,

Zwirner, Marie, geb. Wenzel, geb. 29. 3. 1922, Malerweg 2, 6440 Bebra,

Wenzel, Anna Karoline Elise — genannt Liesel —, geb. 7. 2. 1924, Mittelstraße 6, 6444 Wildeck-Bosserode,

Wenzel, Karl, geb. 11. 11. 1930, Hönsbacher Straße 37, 6431 Friedewald,

Krenz, Annemarie, geb. Roth, geb. 26. 6. 1923, Wiesenstraße 1, 6444 Wildeck-Bosserode,

Roth, Albert, geb. 24. 10. 1927, Dankmarshäuser Straße 7, 6444 Wildeck-Bosserode,

Roth, Anton, geb. 18. 9. 1930, Rhönring 8, 6090 Rüsselsheim-Königstädten,

Roth, Verene, geb. 13. 12. 1931, Wiesenstraße 1, 6444 Wildeck-Bosserode,

Siebert, Lieselotte, geb. Roth, geb. 14. 10. 1935, Hauptstraße 34, 6443 Sontra-Ulfen,

Killmer, Heinrich, geb. 11. 3. 1932, Gartenstraße 25, 8752 Heigenbrücken,

Killmer, Willi, geb. 5. 5. 1934, Leimbacher Straße 23, 6432 Heringen/Werra,

Ontrowski, Ilse, geb. Killmer, geb. 18. 6. 1936, Kolpingstraße 92, 4048 Grevenbroich 1,

Herzig, Anna, geb. Roth, geb. 4. 4. 1901, Haardtstraße 158, 6100 Darmstadt,

Laun, Elfriede, geb. Grinsing, geb. 8. 4. 1932, Lengerser Straße 15, 6432 Heringen/Werra,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 620,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 8. 5. 1989 **Amtsgericht**

2427

K 47/87: Das im Grundbuch von Jügesheim, Band 103, Blatt 4372, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Jügesheim, Flur 4, Flurstück 48, Ackerland, Am Ober-Röder-Weg, Größe 29,43 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Juli 1989, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Magdalene Werne, 6054 Rodgau 5.

Festgesetzter Wert: 14 715,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 16. 5. 1989 **Amtsgericht**

2428

3 K 10/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Asslar, Band 82, Blatt 2829,

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Asslar, Flur 15, Flurstück 323, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Grement (Eleonorenstraße 23), Größe 6,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Oktober 1989, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Müller, Asslar, Eleonorenstraße 23.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 15, Nr. 323 auf 226 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 12. 4. 1989 **Amtsgericht**

2429

61 K 143/88: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 355, Blatt 8468, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, 2/zu 1: 3582/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wiesbaden, Flur 149, Flurstück 69/5, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenberger Straße 80 b, Größe 24,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 27 und 1283 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Donnerstag, dem 13. Juli 1989, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Ullrich und Gisela Pozzo-Balbi, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 293 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 3. 5. 1989 **Amtsgericht**

2430

61 K 137/88: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Schierstein, Band 180, Blatt 4818, eingetragene Grundeigentum,

Wohnungseigentum lfd. Nr. 3: 98/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 25, Flurstück 75/13, Straße, Lippestraße, Größe 4,32 Ar,

Flur 25, Flurstück 75/15, Gebäude- und Freifläche, Lippestraße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, Größe 81,80 Ar,

Flur 25, Flurstück 75/18, Straße, Lippestraße, Größe 0,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 1222 (12 122) bezeichnet,

soll am Montag, dem 24. Juli 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Reinhard in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 117 023,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 9. 5. 1989 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt

I. Einleitung der erneuten Beteiligung

Die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt hat in ihrer Sitzung am 8. März 1989 beschlossen:

Gemäß § 2 (4) und (5) des Bundesbaugesetzes (BBauG) bzw. § 2 (2) und § 4 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) wird die erneute Beteiligung für den von der Genehmigung vom 31. März 1987, Az. VC 13-61d 04/05 1/87, ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Königstein, Gebiet „Bangert" eingeleitet. Gleichzeitig wird das Verfahren mit einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 2a (6) BBauG bzw. § 3 (2) BauGB fortgeführt.

II. Öffentliche Auslegung

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Weilrod; Ortsteile Riedelbach, Altweilnau, Niederlauken, Finsternthal, Mauloff,

1.1: Ortsteil Riedelbach, Gebiet: „Ensterwiesen", südlich der B 275, nördlich des bestehenden Gewerbegebietes,

1.2a: Ortsteil Altweilnau, Gebiet: westlich des Weges „Am Heiz",

1.2b: Ortsteil Niederlauken, Gebiet: südlich des Weges „Am Krämer",

1.2c: Ortsteil Finsternthal, Gebiet: südöstlich der „Höhenstraße", Bereich „Konradsheck",

1.2d: Ortsteil Mauloff, Gebiet: nördlich der K 751 im Osten des Ortsteiles,

mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 (2) BauGB i. V. m. § 17 (4) des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) sowie § 4 (2) der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt öffentlich ausgelegt wird.

Es wird weiterhin bekanntgemacht, daß folgende von der Genehmigung vom 31. März 1987, Az. VC 13 — 61d 04/05 1/87, ausgenommenen räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt mit Erläuterungsbericht gemäß § 2a (6) BBauG bzw. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 17 (4) des UFG sowie § 4 (2) der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt nochmals öffentlich ausgelegt werden:

— Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Königstein, Gebiet „Bangert"

— Fortführung des Aufstellungsverfahrens für die von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Gemeinde Weilrod, Ortsteile:

1.1 Winden, Gebiet: nördlich und östlich der Unterdorfstraße,

1.2 Emmershausen, Gebiet: im Norden des Ortsteils „Auf'm Seifen",

1.3 Gemünden, Gebiet: im Norden des Ortsteils „Am Bürgel",

1.4 Hasselbach, Gebiet: im Südwesten des Ortsteils, Bebauungsplanbereich „Bangert",

1.5 Hasselbach, Gebiet: im Südosten des Ortsteils.

Die vorgenannten Entwürfe liegen in der Zeit

vom 12. Juni 1989 bis 11. Juli 1989

bei den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus:

Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main,

Stadt Frankfurt am Main, Technisches Rathaus, Brauchbachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main,

Stadt Offenbach am Main, im Rathaus, Stadthof 15/Berliner Straße 100, 6050 Offenbach am Main,

Hochtaunuskreis, im Kreisbauamt, Taunusstraße 5, „Haus Berlin" am Kreiskrankenhaus, 6380 Bad Homburg vor der Höhe,

Main-Taunus-Kreis, Kreishaus, Am Kreishaus 1—5, 6238 Hofheim am Taunus,

Kreis Offenbach, Kreishaus, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich an den Umlandverband Frankfurt sowie mündlich zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

6000 Frankfurt am Main, 18. Mai 1989

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Beigeordneter

Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die nichtöffentliche **Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses** findet am DIENSTAG, 30. MAI 1989, 19.00 UHR, im Sitzungsraum Nr. 307 des Rathauses in Frankfurt am Main, Bethmannstraße 3, III. Stock, statt.

Tagesordnung:

1. Ausschreibung der Stelle
   des hauptamtlichen Verbandsdirektors
   des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten
   eines weiteren hauptamtlichen Beigeordneten
2. Terminplanung

6000 Frankfurt am Main, 22. Mai 1989

Umlandverband Frankfurt
Wehrheim
Vorsitzender des Wahlvorbereitungsausschusses

Öffentliche Ausschreibungen

Ausschreibung terrestrischer UKW-Hörfunkfrequenzen für ein ganztägiges landesweites Hörfunkvollprogramm

I.

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Privatrundfunkgesetzes (HPRG) vom 30. November 1988 (GVBl. I S. 385 ff.) ist auf den freien UKW-Hörfunkfrequenzen ein ganztägiges landesweites Hörfunkvollprogramm anzubieten.

Für die Veranstaltung dieses Hörfunkprogrammes stehen UKW-Frequenzen zwischen 100 und 108 MHz an zunächst voraussichtlich 11 Standorten für Sender unterschiedlicher Leistung zur Verfügung. Mit diesen Sendern kann der überwiegende Teil des Landes versorgt werden.

Die Sender sollen nach der Planung der Deutschen Bundespost im Oktober 1989 technisch betriebsbereit sein.

Hiermit wird aufgefordert, ab sofort gemäß § 4 Abs. 1 HPRG schriftliche Anträge auf Zulassung als Veranstalter/Veranstalterin des landesweiten Hörfunkvollprogrammes an die

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk,
z. Z. Steinweg 6, 3500 Kassel,

zu richten.

Die Anträge müssen bis zum **2. August 1989, 18.00 Uhr (Ausschlußfrist),** bei der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk in Kassel eingegangen sein.

Nur solche Anträge gelten als fristgerecht innerhalb dieser **Ausschlußfrist** eingereicht, die alle wesentlichen Angaben und Unterlagen nach dem folgenden Abschnitt II enthalten.

II.

Die schriftlichen Anträge sind mindestens in einfacher, sollen jedoch möglichst in 25facher Ausfertigung gestellt werden. Sie müssen alle vom Hessischen Privatrundfunkgesetz geforderten Angaben enthalten, die auf Anforderung nachgewiesen oder glaubhaft zu machen sind.

Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:

— Sitz oder Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 HPRG),
— Darlegungen zur Prüfung der übrigen Erlaubnisvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 HPRG,
— beabsichtigte Programmkategorie und Programmdauer (§§ 5 Abs. 4 Nrn. 1 und 2; 10 Abs. 1 S. 1 HPRG),
— vorgesehene Finanzierungsform (§§ 5 Abs. 4 Nr. 5; 25 HPRG),
— Offenlegung von Beteiligungsverhältnissen gemäß §§ 5 Abs. 3; 8 Abs. 2; 14 und 15 HPRG, insbesondere durch Bekanntgabe der Gesellschaftsverträge,
— gewünschte Dauer der Zulassung (§ 6 Abs. 2 HPRG),
— ausführliches Programmschema (§ 5 Abs. 5 HPRG), ggf. ergänzende Erklärungen, die auch eine Beurteilung nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3, § 14 sowie § 11 Abs. 5 S. 2 HPRG ermöglichen.
— Finanzierungsplan, aus dem hervorgeht, daß der Antragsteller/die Antragstellerin unter Berücksichtigung des angestrebten Programmumfangs personell und finanziell in der Lage sein wird, daß Programm regelmäßig entsprechend den Vorgaben des HPRG zu veranstalten (Aufwand für das Programm und seine Verbreitung usw., § 5 Abs. 5 HPRG) und
— Darstellung der organisatorischen und materiellen Vorkehrungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt (§§ 8 Abs. 2; 12, 14 HPRG). Auf die Anforderungen des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 HPRG wird hingewiesen; eine Bestimmung nach § 14 Abs. 2 HPRG hat die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk noch nicht getroffen.

III.

Für die Erteilung der Zulassung und für die Ablehnung der Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe einer Verwaltungskostensatzung erhoben (§ 47 Abs. 1 S. 1 HPRG).

IV.

Weitere Einzelheiten zu den UKW-Frequenzen für das landesweite Hörfunkvollprogramm und zur Antragstellung können einem bei der Landesanstalt erhältlichen Merkblatt entnommen werden.

3500 Kassel, 11. Mai 1989

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk
Der Vorsitzende der Versammlung

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 189/89: Erweiterung Halle 3, Außenanlagen

Zur Ausführung kommen:

ca. 3 000 m³	**Erdarbeiten**
ca. 750 m	**Kabelschutzrohre**
ca. 80 m	**Steinzeugrohre**
ca. 1 500 m²	**Verbundpflaster**
ca. 1 000 m²	**Bitu-Straße**
ca. 2 400 m²	**Betondecke herstellen**

Kostenbeitrag:	75,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	August 1989 bis September 1989
Submissionstermin:	Anfang Juli 1989
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90-7 00 84

Nr. Ö 190/89: Teilerneuerung Start/Landebahn Süd, Aufbruch-, Erd- und Asphaltdeckenarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 27 000 m²	**Aufbruch von Beton- und Asphaltdecken**
ca. 20 000 m	**Trennschnitte in Beton- und Asphaltdecken**
ca. 10 000 m³	**Aushub von Erdmassen**
ca. 27 500 m²	**Feinplanum**
ca. 11 000 m³	**hydraulisch gebundene Erdschicht**
ca. 27 000 m³	**Asphaltdecken**
ca. 27 500 m²	**Fräsarbeiten**
ca. 3 700 m	**Kabelschutzrohre DN 100 und 225**

Kostenbeitrag:	85,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	September 1989 bis Mai 1990
Submissionstermin:	Anfang Juli 1989
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90-7 00 93

Schlußtermin für alle Anforderungen: 6. Juni 1989

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 44 127-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

Ein Datenaustausch der LVs per Diskette (3½" 1,44 MB oder 5¼" 1,2 MB) kann zusätzlich zu der Papierform erfolgen (GAEB Schnittstelle DA 83 und DA 84). Wir bitten dies bei der Anforderung gesondert zu vermerken.

6000 Frankfurt am Main 75, 18. Mai 1989

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Hessische Elektrizitäts-AG
Jägertorstraße 207
6100 Darmstadt

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb über Gleisbau- und Tiefbauarbeiten

Die Baumaßnahme befindet sich in Darmstadt, Frankfurter Straße, zwischen der südlichen Parkplatzzufahrt zur Firma Merck und der Maulbeerallee; sie erstreckt sich auf eine Länge von ca. 400 m.

Baubeginn:	**11. September 1989**
Bauzeit:	**2½ Monate**
Angebotseröffnung:	**30. Juni 1989 um 11.00 Uhr**
Zuschlags- und Bindefrist:	**bis 28. Juli 1989**

Die Ausschreibungsunterlagen können bis 7. Juni 1989 bei unserer Abteilung Zentraler Einkauf unter Beifügung des Einzahlungsbeleges für den Unkostenbeitrag angefordert werden.

Unkostenbeitrag: 40 DM für Abholung;
50 DM für Postversand.

Einzahlungen auf Postgirokonto Frankfurt (BLZ 500 100 60) Nr. 7088-600, unter Angabe des Buchungszeichens 940/5369.

Die Ausgabe bzw. der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab 7. Juni 1989.

Stellenausschreibungen

Bei der
Gemeinde Wöllstadt, Wetteraukreis,

ist zum 1. Juni 1989 die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/in

in der Bau- und Liegenschaftsverwaltung zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt als Verw.-Ang. nach Vergütungsgruppe V c BAT. Nach Probezeit wird V b BAT gewährt.

Zu dem Aufgabengebiet gehört vorrangig die arbeitsmäßige Unterstützung unseres Bau-Ing. in der Bau- und Liegenschaftsverwaltung.

Auch ist geplant, Ihnen die verwaltungsmäßige Beaufsichtigung und den Einsatz der Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde zu übertragen.

Darüber hinaus sind die vielfältigen Aufgaben, wie Berechnung der Erschließungskosten, Vergabe von Lieferungen und Leistungen, Mitwirkung bei Planungsarbeiten u. a. zu erledigen.

Wir suchen eine/n Mitarbeiter/in, die/der bereit ist, in einer kleinen Verwaltung die vielfältigen Aufgaben mit Fleiß und Engagement zu erledigen. Kenntnisse und Erfahrungen in dem o. g. Aufgabengebiet wären von Vorteil.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die

Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wöllstadt,
Postfach 28, 6362 Wöllstadt.

Persönliche Vorsprachen bitte nur auf Anforderung. Telefonische Auskünfte erteilt Amtsrat Schameitat oder Dipl.-Ing. Schweitzer, Tel. 0 60 34/30 51.

In der
Gemeinde Mühltal
(Landkreis Darmstadt-Dieburg)
ist die Stelle des

hauptamtlichen Ersten Beigeordneten (A 15)

zu besetzen.
Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre
und beginnt am 1. Oktober 1989.

Die Gemeinde Mühltal hat ca. 13.000 Einwohner. Sie liegt am Rande des Odenwaldes vor den Toren der Stadt Darmstadt und umfaßt die Ortsteile Nieder-Ramstadt, Traisa, Trautheim, Nieder-Beerbach, Frankenhausen, Waschenbach und In der Mordach.
In der Gemeindeverwaltung Mühltal sind drei Fraktionen vertreten.
Gesucht wird eine verantwortungsbewußte und zielstrebige Persönlichkeit mit entsprechender Ausbildung - z.B. Bauingenieur, Stadtplaner, Verkehrsplaner, Umweltplaner, Architekt u. ä. - für folgende Bereiche: alle Bauangelegenheiten der Gemeinde Mühltal (Bauamt und Eigenbetrieb für Wasser und Abwasser), Verkehrsplanung, Umweltschutz, Naturschutz und Denkmalschutz.
Der hauptamtliche Erste Beigeordnete hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde Mühltal zu nehmen.
Bewerbungen müssen bis Dienstag, den 20. Juni 1989, 18.00 Uhr, mit den üblichen Unterlagen unter dem Kennwort "Beigeordnetenwahl" im verschlossenen Umschlag eingegangen sein bei dem

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Prof. Dr. Hans Neunhoeffer
Ober-Ramstädter Straße 2-4, 6109 Mühltal

Beim Main-Kinzig-Kreis

ist zum 1. Juli 1989 die Stelle der/des

Leiterin/Leiters des Personalamtes

zu besetzen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 BBesO bewertet.

Bewerber/innen sollen über eine mehrjährige Berufserfahrung in leitenden Funktionen verfügen. Neben einschlägigen fachlichen Kompetenzen und Führungsqualitäten werden gute Menschenkenntnis und persönliches Einfühlungsvermögen, aber auch Flexibilität und Durchsetzungskraft erwartet.

Der Main-Kinzig-Kreis strebt an, im Rahmen seiner Frauenförderung den Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen. Bei gleicher Qualifikation werden daher Bewerbungen von Frauen vorrangig berücksichtigt.

Haben Sie Interesse? Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisse über Ausbildung und bisherige Tätigkeit) innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises – Personalamt –, Eugen-Kaiser-Straße 9, 6450 Hanau.

Für telefonische Auskünfte steht Frau Fischbach unter der Rufnummer 0 61 81/2 92-2 51 zur Verfügung.

Reklamationen
bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.
Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

An der Fachhochschule Frankfurt am Main
ist in Kürze die Stelle einer/eines

Amtfrau/Amtmanns

(Bes.Gr. A 11 BBesG)

als Leiter der **Haushaltsabteilung** zu besetzen.

Verlangt wird die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

Praktische Erfahrungen in der Haushaltsverwaltung sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Seit mehreren Jahren wird im Haushalts- und Beschaffungswesen ein modernes DV-Verfahren eingesetzt; daher wären DV-Grundkenntnisse nützlich, das Interesse, Kenntnisse auf diesem Gebiet zu erwerben, ist erforderlich.

Neben den fachlichen Anforderungen werden sehr gute Auffassungsgabe, Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Organisationsfähigkeit und die Bereitschaft zur Führung von Mitarbeitern erwartet.

Zur Erhöhung des Anteils von Frauen in der Verwaltung werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieser Annonce erbeten an den

Rektor der Fachhochschule Frankfurt am Main, Nibelungenplatz 1, 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Main-Taunus-Kreis bietet Arbeitsplätze

Der Main-Taunus-Kreis – mit Sitz in Hofheim am Taunus – mit über 202 000 Einwohnern im Ballungsgebiet Rhein-Main, verkehrsgünstig, landschaftlich reizvoll im Herzen Deutschlands gelegen, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

Jugendamtsleiter/in

nach Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Vergütungsgruppe II BAT. Eine Anhebung der Stelle nach BesGr. A 14 bzw. Verg.Gr. I b BAT ist nicht ausgeschlossen.

Das Jugendamt hat rund 60 Mitarbeiter/innen und ist in folgende Sachgebiete gegliedert:

- Jugendhilfe und Jugendpflege, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Amtsvormundschaft, Sozialer Dienst, Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Betreuung von arbeitslosen Jugendlichen.

Es wird erwartet, daß der/die zukünftige Stelleninhaber/in ein hohes Maß an Führungsqualität besitzt, und diese bereits bei früherer Tätigkeit unter Beweis gestellt hat.

Einsatzfreude, besondere Belastbarkeit, Kontaktfähigkeit und Erfolg in der Zusammenarbeit mit den freien Verbänden und den kommunalen Gremien sind notwendig.

Im übrigen müssen die Bewerber/innen die Voraussetzung des § 16 JWG erfüllen.

Bewerber/innen sollten für die Tätigkeit im höheren Dienst über ein geeignetes wissenschaftliches Studium und über die erforderliche Bewährung in der Verwaltungspraxis verfügen. Es können sich auch qualifizierte Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes der allgemeinen Verwaltung mit entsprechender Eignung bewerben. Der Main-Taunus-Kreis strebt an, den Frauenanteil zu erhöhen, deshalb sind besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugniskopien, Beschäftigungsnachweisen und einem Lichtbild aus neuerer Zeit erbitten wir bis spätestens zum 30. Juni 1989 an den

MAIN TAUNUS KREIS

Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises, z. Hd. Herrn Landrat Dr. Löwenberg, Am Kreishaus 1–5, 6238 Hofheim am Taunus.

Bei der Gemeinde Breuna im Landkreis Kassel

ist zum 15. November 1989 die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

neu zu besetzen, da der bisherige Amtsinhaber nach 29jähriger Tätigkeit in den Ruhestand tritt.

Die Wahlzeit beträgt gemäß § 39 HGO sechs Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Die Besoldung erfolgt nach der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung (A 14). Weiter wird eine Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt.

Die Gemeinde Breuna besteht aus den Ortsteilen Breuna (Sitz der Verwaltung), Wettesingen, Ober- und Niederlistingen sowie Rhöda mit ca. 3 700 Einwohnern. Breuna, im Naturpark Habichtswald gelegen, ist staatlich anerkannter Luftkurort. Vorhandene Einrichtungen: Grundschule, Kindergarten, Schwimmbad, Fremdenverkehrseinrichtungen, BAB-Anschluß; weiterführende Schulen sind verkehrsmäßig gut zu erreichen.

Gesucht wird eine zielbewußte, mit den Gegebenheiten des ländlichen Raumes vertraute Persönlichkeit, die die Entwicklung der Gemeinde steuern und die Verwaltung bürgernah leiten kann. Umfassende Kenntnisse in der öffentlichen Verwaltung und Erfahrungen im Bereich der Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung sowie die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst oder einer entsprechenden Qualifikation sind erwünscht. Die Bereitschaft, den Wohnsitz in der Gemeinde zu nehmen, wird erwartet.

Die derzeitige Gemeindevertretung besteht aus
16 Gemeindevertretern der SPD und
7 Gemeindevertretern der CDU.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens Montag, den 19. Juni 1989, 12.00 Uhr, im verschlossenen Umschlag unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl" zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses der Gemeinde Breuna,
Herrn Manfred Wandrey,
Rathaus, Volkmarser Straße 3, 3549 Breuna.**

Persönliche Vorstellungen sind nur nach Aufforderung erwünscht.

Die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

sucht für den Fachbereich Verwaltung in den Abteilungen Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden und für den Fachbereich Polizei in Wiesbaden

Lehrbeauftragte

für folgende Studienfächer, bei denen auch einzelne Lernfelder übernommen werden können (in Klammern angegeben):

- **Verwaltungsbetriebslehre** (Verwaltungsorganisation, Planung und Entscheidung, Information und Automation, Personalgewinnung und Personalleitung)
- **Kommunalrecht** (Grundlagen und Formen kommunaler Selbstverwaltung, Kommunales Verfassungsrecht, Staatsaufsicht, Kommunale Zusammenarbeit)
- **Dienstrecht** (Beamtenrecht, Arbeitsrecht)
- **Wirtschaftslehre** (Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Konjunktur und Finanzpolitik)
- **Gesellschaft und Verwaltung** (Bürger und Verwaltung, Soziologische Grundlagen des Verwaltungshandelns, Sozialpsychologische Grundlagen des Verwaltungshandelns)
- **Staat und Verfassung** (Staats- und Verfassungsrecht, Politikwissenschaft)
- **Verwaltungsrecht** (Allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Gefahrenabwehr, Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht)
- **Wahlpflichtfächer** (Gesundheitswesen, Straßen- und Wegerecht, Straßenverkehrsrecht, Wasserrecht, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Staatsangehörigkeits-, Personenstands- und Ausländerrecht, Bildungswesen)
- **Vortrags- und Verhandlungstechnik**
- **Planungs- und Entscheidungstechnik**
- **Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens**

In Betracht kommen Volljuristen, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler mit Verwaltungserfahrung und besonders befähigte Beamte des höheren und des gehobenen Dienstes mit langjähriger Praxis in der öffentlichen Verwaltung.

Es ist ein Einsatz von 2 bis 6 Stunden pro Woche vorgesehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den

**Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
Abraham-Lincoln-Straße 38–42, 6200 Wiesbaden.**

HZD
Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

Wir sind als landeseigener Betrieb das informationstechnische Kompetenzzentrum der hessischen Landesverwaltung. Für das Rechnungswesen gelten grundsätzlich die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, mit der Besonderheit einer kaufmännischen Wirtschaftsführung. Unser Umsatzvolumen beträgt z. Z. 55 Mio. DM.

Zur Verstärkung unserer Buchhaltung suchen wir einen/eine

Buchhalter/in

Wir erwarten

fundierte Buchhaltungskenntnisse.

Praktische Erfahrungen im Rechnungswesen eines Industrie- oder Dienstleistungsunternehmens oder in der Finanzverwaltung sowie DV-Kenntnisse sind von Vorteil. Unsere Buchführung wird über EDV abgewickelt.

Sie sollten

mit allen in der Buchhaltung vorkommenden Arbeiten vertraut sein und diese selbständig bewältigen können.

Wir bieten:

- Ein interessantes und verantwortungsvolles Tätigkeitsgebiet;
- einen sicheren Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst;
- einen Vertrag auf der Grundlage des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT);
- Vergütung nach Vergütungsgruppe V b BAT mit Aufstiegsmöglichkeit nach Vergütungsgruppe IV b BAT bzw. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Übernahme in das Beamtenverhältnis im gehobenen Dienst.

Sind Sie interessiert, dann senden Sie bitte die üblichen Bewerbungsunterlagen (inkl. Gehaltsvorstellung) bis zum 5. Juni 1989 an die
**Hessische Zentrale für Datenverarbeitung,
Mainzer Straße 29, 6200 Wiesbaden.**

Über die Bewerbung von Frauen würden wir uns besonders freuen.

Haben Sie vorab noch Fragen, wenden Sie sich an Herrn Greulich, Personalstelle (Tel. 0 61 21/3 40-3 24) oder Herrn Sima, Finanzen und Rechnungswesen (Tel. 0 61 21/3 40-2 66).

STADT FRANKFURT AM MAIN

In der Stadt Frankfurt am Main

sind mit sofortiger Wirkung nachfolgende Stellen nach § 65 HGO zu besetzen:

Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin

Die Stelle wird besoldet nach Besoldungsgruppe B 10 BBO.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die durch ihre seitherige Tätigkeit qualifiziert ist, die Position des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt am Main zu übernehmen.

Stadtrat/Stadträtin

Stellennummer 004
Die Stelle wird besoldet nach Besoldungsgruppe B 8 BBO. Dem bisherigen Stelleninhaber war das Dezernat V — Bau — zugeordnet.

Stadtrat/Stadträtin

Stellennummer 005
Die Stelle wird besoldet nach Besoldungsgruppe B 8 BBO. Die Planstelle ist seit 1979 nicht besetzt.

Stadtrat/Stadträtin

Stellennummer 006
Die Stelle wird besoldet nach Besoldungsgruppe B 8 BBO. Dem bisherigen Stelleninhaber war das Dezernat IX — Soziales, Jugend und Wohnungswesen — zugeordnet.

Stadtrat/Stadträtin

Stellennummer 007
Die Stelle wird besoldet nach Besoldungsgruppe B 8 BBO. Dem bisherigen Stelleninhaber war das Dezernat VIII — Umwelt, Brandschutz und Stadtgrün — zugeordnet.

Stadtrat/Stadträtin

Stellennummer 008
Die Stelle wird besoldet nach Besoldungsgruppe B 8 BBO. Dem bisherigen Stelleninhaber war das Dezernat IV — Planung — zugeordnet.

Stadtrat/Stadträtin

Stellennummer 009
Die Stelle wird besoldet nach Besoldungsgruppe B 8 BBO. Dem bisherigen Stelleninhaber war das Dezernat X — Gesundheit und Sport — zugeordnet.

Stadtrat/Stadträtin

Stellennummer 010
Die Stelle wird besoldet nach Besoldungsgruppe B 8 BBO. Dem bisherigen Stelleninhaber war das Dezernat XI — Personal, Recht und Wirtschaft — zugeordnet.

Stadtrat/Stadträtin

Stellennummer 012
Die Stelle wird besoldet nach Besoldungsgruppe B 8 BBO. Dem bisherigen Stelleninhaber war das Dezernat VI — Schule und Bildung — zugeordnet.

Von den Stelleninhabern/Stelleninhaberinnen der Stadtratstellen wird erwartet, daß sie als hauptamtliche Mitglieder des kollegial zusammengesetzten Magistrats in der Lage sind, maßgeblich zur Erfüllung der vielfältigen kommunalen Aufgaben der Stadt Frankfurt am Main beizutragen. Bewerber/innen müssen bereit sein, in allen Verwaltungsbereichen tätig zu werden. Die Zuteilung eines Dezernats erfolgt durch den Oberbürgermeister.

Mit Wirkung vom 10. September 1989 ist die Stelle

Stadtkämmerer/Stadtkämmerin

zu besetzen. Die Stelle wird besoldet nach Besoldungsgruppe B 8 BBO.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die durch ihr bisheriges Wirken qualifiziert ist, die Position des Stadtkämmerers/der Stadtkämmerin der Stadt Frankfurt am Main zu übernehmen.

Sämtliche Bewerbungen sind bis zum **13. Juni 1989, 12.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag** unter den jeweiligen Kennworten „Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin", „Stadtrat/Stadträtin" (bei den Stadtratstellen ist noch die entsprechende Stellennummer beizufügen) oder „Stadtkämmerer/Stadtkämmerin" zu richten an:

Die Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses, Stadtverordnetenvorsteherin Ute Hochgrebe, Bethmannstraße 3, 6000 Frankfurt am Main 1.

Behörde: **Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen**

Bezeichnung: **Sachbearbeiter/ Sachbearbeiterinnen**

– Besoldungsgruppe A 9/A 10 –

Besetzbar: sofort

Arbeitsgebiet: Mitarbeit in den Fachabteilungen bei der Beaufsichtigung der Kreditinstitute oder in der Präsidialstelle in den Bereichen Organisation, Haushalt, Personal, Innerer Dienst

Anforderungen: Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen. Eine überdurchschnittliche Laufbahnprüfung ist erwünscht.

Es können sich auch Diplom-Betriebswirte/innen (FH) oder Betriebswirte/innen (grad.) bewerben. Sie werden mit dem Ziel der Übernahme nach § 35 der Bundeslaufbahnverordnung in das Bundesbeamtenverhältnis eingestellt. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, die dreieinhalbjährige hauptberufliche Tätigkeit, die Voraussetzung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist, im Angestelltenverhältnis mit Tägigkeiten der Vergütungsgruppe V b Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — abzuleisten.

Bewerber/innen mit Erfahrungen bei Kreditinstituten sind besonders geeignet.

Diese Tätigkeiten sind auch für schwerbehinderte Bewerber/innen geeignet.

Bewerbungen sind mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lichtbild, handgeschriebener Lebenslauf, Schulentlassungszeugnisse sowie alle Zeugnisse über den bisherigen beruflichen Werdegang) sind bis zum **15. Juni 1989** zu richten an das

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Reichpietschufer 74–76, 1000 Berlin 30.

Bei der Stadt Langen, Kreis Offenbach,

ca. 30 000 Einwohner, ist schnellstmöglich die Stelle eines/einer

hauptamtlichen Ersten Stadtrates/rätin

neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre.

Die Besoldung richtet sich nach der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung, derzeit Besoldungsgruppe B 3, zuzüglich Aufwandsentschädigung.

Das Dezernat des/der Ersten Stadtrates/rätin umfaßt z. Z. das Umwelt- und Ordnungsamt, das Amt für Soziales, Gesundheit und Sport sowie die Rechtsabteilung. Eine Änderung der Dezernatsverteilung bleibt vorbehalten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens 30. Juni 1989 zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Karl Weber, Nördliche Ringstraße 48, 6070 Langen, Kennwort: „Stadtrat-Wahl".

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Wetterau kreis

Beim **Kreisausschuß des Wetteraukreises – Jugend- und Sozialamt – in Friedberg (Hessen)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Abteilungsleiters/in der Abteilung Jugendhilfe

zu besetzen.

Die Führungskraft muß Eigeninitiative und Durchsetzungsvermögen besitzen und neben der Fähigkeit zur Menschenführung auch Perspektiven entwickeln und Konzepte erstellen sowie diese in Verwaltungshandeln umsetzen können.

Voraussetzungen:

2. Verwaltungsprüfung oder gleichwertiger Bildungsstand, daneben entsprechende fachliche Qualifikation, um alle Aufgaben wahrnehmen zu können sowie längere umfassende Erfahrung in allen Sparten der Jugendhilfe.

Es steht z. Z. eine Stelle der Bes.-Gr. A 12 BBesG bzw. der Verg.-Gr. III BAT zur Verfügung.

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen bitten wir innerhalb 14 Tagen nach Erscheinen der Anzeige mit den üblichen Unterlagen einzureichen beim

Kreisausschuß des Wetteraukreises – Personalabteilung –, Postfach 10 01 61, 6360 Friedberg (Hessen).

Die Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau – Rheingau-Taunus-Kreis –

mit ca. 12 000 Einwohnern, hat die Stelle des/r hauptamtlichen

Bürgermeisters/in

bis spätestens 12. August 1989 neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Wiederwahl ist auf jeweils sechs Jahre möglich. Die Besoldung richtet sich nach A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes und der dazu ergangenen Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung.

Die Stadt Oestrich-Winkel, mit den Stadtteilen Oestrich, Mittelheim, Winkel und Hallgarten, ist die größte weinbautreibende Stadt in Hessen. Sie liegt im landschaftlich reizvollen Rheingau, ca. 20 km von der Landeshauptstadt Wiesbaden entfernt und ist Partnerstadt der ungarischen Stadt Tokaj.

Oestrich-Winkel ist Fremdenverkehrsgemeinde und zeichnet sich durch ein reges Vereinsleben aus. Im Stadtgebiet befinden sich fünf Kindergärten, zwei Grund- und Hauptschulen, davon eine mit Förderstufe, eine Grundschule, die private Wissenschaftliche Hochschule „European Business School" sowie mehrere Sporteinrichtungen. Weiterführende Schulen (Realschule, Gymnasium) sind in unmittelbarer Nähe vorhanden. In der Stadt sind neben dem Weinbau Handwerks- und mittelständische Betriebe angesiedelt.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte, tatkräftige, einsatz- und kontaktfreudige Persönlichkeit, die einen entsprechend qualifizierten Verwaltungsnachweis aus vergleichbaren Ämtern erbringen kann. Es wird erwartet, daß die Bewerberin/der Bewerber nach der Wahl ihren/seinen Wohnsitz in Oestrich-Winkel nimmt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweisen und Referenzen sind im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort **„Bürgermeisterwahl"** bis zum 19. Juni 1989, 12.00 Uhr, zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Jürgen Wolf, Hauptstraße 31 – Postfach 11 08 –, Rathaus, 6227 Oestrich-Winkel.

Persönliche Vorstellung nur auf besondere Aufforderung.

Im Hessischen Ministerium des Innern

ist alsbald die Stelle des/der

Leiters/Leiterin

des Referats Verteidigungswesen

zu besetzen. Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 BBO bzw. der Vergütungsgruppe I b BAT zur Verfügung.

Zu dem Aufgabengebiet des Referats gehören: Durchführung der Anhörungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz und dem Schutzbereichsgesetz für Verteidigungsanlagen, Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes, Manöveranmeldungen, Durchführung des Wehrpflichtgesetzes – insbesondere Wehrerfassung –, Geschäftsführung des Interministeriellen Ausschusses für Verteidigungswesen u. a.

Der/die Bewerber/in muß die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt haben und über Verwaltungserfahrung, Sachverstand und Verhandlungsgeschick verfügen. Sprachkenntnisse in Englisch und militärische Grundkenntnisse sind von Vorteil, jedoch nicht unbedingt Voraussetzung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und den üblichen aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bitte ich bis **drei Wochen nach Erscheinungsdatum** zu richten an das

Hessische Ministerium des Innern – Personalreferat –, Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.

Beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Dezernat Verwaltung die Stelle eines/einer

Mitarbeiters/in

zu besetzen.

Das Tätigkeitsgebiet umfaßt die verantwortliche Mitarbeit bei allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere Kfz-Wesen inkl. Fahrbereitschaft, Urlaubs- und Krankenblattkontrolle, Statistik, usw.

In Betracht kommen Bewerber/innen mit einer Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder gleichwertiger Qualifikation.

Erwartet wird neben Berufspraxis Einsatz- und Verantwortungsbereitschaft, Flexibilität und Belastbarkeit.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe V c BAT. Bei Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten gegeben.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden.

Adressenfeld

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

Im Hessischen Ministerium des Innern

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle für einen/eine

Techn. Sachbearbeiter/in

zu besetzen. Für den Dienstposten steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBO bzw. im Angestelltenbereich eine Stelle der Vergütungsgruppe IV a BAT zur Verfügung.

Gesucht wird ein/eine jüngere/r Bauingenieur/in (FH) der Fachrichtung Hochbau mit einschlägigen und möglichst langjährigen Berufserfahrungen. Kenntnisse im vorbeugenden Brandschutz und in der Abrechnung von Hochbaumaßnahmen sind erwünscht, aber nicht unbedingt Voraussetzung. Der/die Bewerber/in soll schwerpunktmäßig beim vorbeugenden Brandschutz im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren mitwirken. Erwartet werden selbständiges Arbeiten, Verhandlungsgeschick, Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft und Interesse für das Aufgabengebiet.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bitte ich bis **vier Wochen nach Erscheinungsdatum** zu richten an das

Hessische Ministerium des Innern – Personalreferat –, Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.

Verschiedenes

Als langjähriger Mitarbeiter bei der Firma Südeurith GmbH ist Herr Gerhard Hitt am 31. März 1989 ausgeschieden und hat ab 1. April 1989 die **Firma Hitt GmbH, Bodenbeschichtungen,** gegründet.

Für alle Arbeitsbereiche, wie z. B. Industriefußböden, Kunstharz-Beschichtungssysteme, Säureschutzbeläge sowie generelle Fußbodensanierungen stehen bestens ausgebildetes Fachpersonal und der entsprechende Gerätepark zur Verfügung.

Die neue Firmenanschrift lautet:

Firma HITT GmbH, Bodenbeschichtungen,
Gröninger Weg 7, D-7121 Ingersheim 1,
Tel.: 0 71 42/5 58 42 oder 5 36 84,
Fax: 0 71 42/2 05 97.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.
Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 22 vom 29. Mai 1989 beträgt 32 Seiten.